

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 10 a Abs. 1 BauGB zur
Fassung vom 05.04.2022

Sieber Consult GmbH
www.sieberconsult.eu



Gemeinde Memmingerberg

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan "Parkplatz P3 Allgäu Airport"

1 Berücksichtigung der allgemeinen Umweltbelange und der Umweltbelange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

1.1 Für den Bebauungsplan "Parkplatz P3 Allgäu Airport" wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung legt die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dar.

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 24.09.2020 berücksichtigt.

Die Umweltbelange wurden bei dem Bebauungsplan "Parkplatz P3 Allgäu Airport" wie folgt berücksichtigt:

1.1.1 Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 12.11.2020 zur Fassung vom 24.09.2020 des Landratsamtes Unterallgäu, Bodenschutz:

Stellungnahme:

Aus unserer Sicht kommt hier auch auf Grund der relativ großen beanspruchten Fläche dem Schutzgut Boden eine sehr hohe Bedeutung zu. Den jeweiligen Bewertungen in den Umweltberichten wird nicht zugestimmt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Schutzgut Boden wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei dem Vorhaben, um eine großflächige Teilversiegelung (für Stellplätze und untergeordnete Wege sind ausschließlich wasserdurchlässige Beläge zulässig) der Böden durch das Vorhaben handelt, wird der Umweltbericht angepasst.

Stellungnahme:

Lediglich durch eine naturschutzfachliche Aufwertung von Flächen, bei denen die natürlichen Bodenfunktionen nach wie vor vorhanden sind, wird die erhebliche Zerstörung von natürlichen Bodenfunktionen im Planungsbereich jedenfalls nicht ausgeglichen. Dies wäre zum Beispiel nur durch eine Entsiegelung einer gleich großen Fläche mit nachfolgender Renaturierung möglich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum naturschutzfachlichen Ausgleich wird zur Kenntnis genommen.

Der Ausgleich des Eingriffes wird auf Basis des Leitfadens zur Eingriffs-Regelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen schutzgutübergreifend bilanziert. Die Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft (Bestandsaufnahme) erfolgt anhand der Matrix Abb. 7 in Verbindung mit den Listen 1a bis 1c des Anhangs Teil A des o.g. Leitfadens. Das Schutzgut Boden ist Teil dieser Bewertung. Auf Basis der bestehenden Nutzung ist der Boden gemäß dem Leitfaden als "anthropogen überprägter Boden unter Dauerbewuchs" zu bewerten und ist somit Teil des zu erbringenden naturschutzfachlichen Ausgleichs. Der naturschutzfachliche Ausgleich (Kompensationsfaktor und Maßnahmen) wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu abgestimmt und in einer Email vom 01.09.2020 bestätigt. Durch die Festsetzung "Bodenbeläge innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes" sind bei Stellplätzen und untergeordneten Wegen ausschließlich wasserdurchlässige Beläge zulässig. So kann ein Teil der Bodenfunktionen (Versickerungsfähigkeit) erhalten werden. Der Gemeinde ist bewusst, dass die vorliegende Planung einen hohen Eingriff in das Schutzgut Boden verursacht. Jedoch konnten wie in der Begründung zum Plan beschrieben keine alternativen Flächen gefunden werden. Da jedoch für den Allgäu Airport dringend neue Parkplatze benötigt werden, hat die Gemeinde in diesem Fall den Belangen der Wirtschaft und des Personenverkehrs (§1 Abs. 6 Nrn. 8 a) und 9 BauGB) eine höhere Bedeutung zugesprochen als dem Schutzgut Boden.

Stellungnahme vom 03.11.2020 zur Fassung vom 24.09.2020 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:

Stellungnahme:

Wir nehmen zu den neu aufgenommenen Ausgleichsmaßnahmen Stellung:

Ausgleichsmaßnahmen

Auf der externen Ausgleichsfläche Fl.Nr. 415/7, Gemarkung Sontheim verläuft das Stockerbächlein (Gewässer 3. Ordnung). Bei diesem ist im nordöstlichen Bereich der Austausch einer bestehenden Gewässerverrohrung gegen einen ökologisch durchgängigen Durchlass vorgesehen. Aus fachlicher Sicht ist zu prüfen und zu begründen ob der vorgesehene Durchlass unbedingt erforderlich ist, oder ob dieser nicht vollständig entfallen kann. Vor der Durchführung der Maßnahmen ist vorab mit

dem Landratsamt Unterallgäu abzustimmen, ob hierfür eine wasserrechtliche Behandlung erforderlich wird.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Austausch einer bestehenden Gewässerverrohrung gegen einen ökologischen Durchlass wird zur Kenntnis genommen.

Die ökologische Durchgängigkeit wird zum Erhalt und Schutz der gemeinen Flussmuschel (*Unio crassus*) hergestellt. Da es sich bei dieser Muschel, auch Bachmuschel genannt, um eine gefährdete Art des Anhanges II der FFH-Richtlinie handelt, steht sie unter Schutz. Die Muschel ist auf ein sauerstoffreiches und kühles Wasser sowie ein gut durchlüftetes Interstitial angewiesen, in dem sie sich eingraben und fortbewegen kann. Für die Fortpflanzung benötigt die Flussmuschel Wirtsfische, in deren Kiemen sich die Larven festsetzen können. Die Lebensdauer der Larven beträgt nur 1-3 Tage. Daher ist es umso wichtiger die Durchgängigkeit des Gewässers zu gewährleisten, nicht nur für die Bachmuschel, sondern auch für die Wirtsfische der parasitären Larven. Außerdem stellen Verrohrungen einen Lebensraum für Fressfeinde der Muschel dar.

Die Gemeinde wird vor Durchführung dieser Maßnahme mit Hrn. Merk (Landratsamt Unterallgäu, Wasserrecht) abstimmen, ob eine Genehmigung dieses Vorhabens notwendig sein wird.

Stellungnahme:

Des Weiteren ist im westlichen Bereich des Baches die Entfernung der Uferbefestigung und der vorhandenen Wasserbausteine geplant.



Die Durchführung der Maßnahmen ist vor Ort mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten abzustimmen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den Wasserbausteinen wird zur Kenntnis genommen. Ein Termin zur Abstimmung wird vor Durchführung der Maßnahme mit dem Wasserwirtschaftsamt stattfinden.

Stellungnahme vom 19.01.2021 zur Fassung vom 07.12.2020 des BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu, Mindelheim:

Stellungnahme:

Im Sinne des Vorsorgeprinzips müssten zudem die Vermeidungsmaßnahmen umfangreicher ausgelegt werden. Durch die Parkplatznutzung werden zusätzliche optische und akustische Störungen entstehen, bspw. durch Scheinwerferlicht, Zuschlagen von Türen, Motorengeräusche sowie Menschengruppen, die weit über das Plangebiet und die bestehenden Beeinträchtigungen hinaus in die freie Feldflur hineinwirken würden. Die vorgesehene Bepflanzung, insbesondere nach Osten hin durch acht Bäume, würde nicht nur an sich eine weitere, unnötige Kulissenwirkung mit negativen Folgen für die benachbarten Offenlandarten bedeuten, sondern auch die o.g. Störungen kaum bis gar nicht minimieren können. Wir schlagen an dieser Stelle anstelle der acht Bäume in der Grünfläche am Ostrand die Anlage einer dichten, zweireihigen Hecke aus heimischen Sträuchern vor, um einen besseren Sichtschutz, eine geringere Kulissenwirkung und potenziellen Neulebensraum für andere Vogel- und Insektenarten zu erzielen. Hartriegel, Schlehen, Holunder, Hundsrosen und Pfaffenhütchen empfehlen sich als für Vögel attraktive Gehölzarten. Innerhalb der Parkplatzflächen selbst sollte ebenfalls auf die Verwendung niederwüchsiger Baumarten geachtet werden, bspw. Eberesche oder Feldahorn.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme sowie die Vorschläge zu einer stärkeren Be- bzw. Durchgrünung des geplanten Parkplatzes werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Festsetzungen zu der Pflanzung einer Hecke im Osten werden in den Bebauungsplan übernommen. Des Weiteren wird die Pflanzliste angepasst und auf die Verwendung niederwüchsiger Gehölzarten geachtet.

Stellungnahme zur Fassung vom 07.12.2020 des Allgäu Airport Memmingen:

Stellungnahme:

Die bislang für den naturschutzfachlichen Ausgleich herangezogenen Flächen wurden zwischenzeitlich für ein parallel laufendes Projekt in Anspruch genommen und stehen deshalb nicht länger im vollen Umfang zur Verfügung. Aus diesem Grund sollen für den zu erbringenden Ausgleich zusätzlich andere Flächen herangezogen werden. Konkret handelt es sich dabei um 4.028 m², die auf den Fl.-Nrn. 173/1 und 174 der Gemarkung Buxach umgesetzt werden sollen. Von der ursprünglichen Ausgleichsfläche (Fl.-Nr. 415/7, Gemarkung Sontheim) werden weiterhin 4.914 m² für den naturschutzfachlichen Ausgleich herangezogen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Den gewünschten Änderungen des naturschutzfachlichen Ausgleichs wird nachgekommen. Die entsprechenden Anpassungen sowie die neuen Ausgleichsmaßnahmen werden in den Bebauungsplan übernommen.

Stellungnahme vom 21.06.2021 zur Fassung vom 07.04.2021 des Landratsamtes Unterallgäu, Untere Naturschutzbehörde:

Stellungnahme:

Ausgleichsfläche auf Flurnrn. 173/1 und 174 Gmk. Buxach: Genannte Ausgleichsflächen befinden sich im Verwaltungsbereich der Kreisfreien Stadt Memmingen. Die untere Naturschutzbehörde [der Stadt Memmingen] ist betreffend der Ausgleichsflächen in ihrem Verwaltungsbereich zu beteiligen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkung zur Ausgleichsfläche wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Memmingerberg hat bei der Entwurfsausarbeitung sowie in den durchgeführten Verfahrensrunden alle Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Stadt Memmingen war hier ebenfalls unter den Beteiligten. Zudem wurden die angesprochenen Ausgleichsflächen bereits im Vorfeld der Verfahrensrunde mit der kreisfreien Stadt Memmingen abgestimmt. Es bestand seitens der Stadt Einverständnis mit der Planung.

Stellungnahme:

Ausgleichsfläche Flurnr. 415/7 Gmk. Sontheim: Da für die Ökokontofläche bisher nur die grundsätzliche Eignung als Ökokontofläche bestätigt wurde, aber die Herstellung noch nicht abgenommen wurde, besteht dieses anerkannte Ökokonto noch nicht, von dem Flächen abgebucht werden können. Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt hier die Fläche als Ausgleichsfläche anzurechnen. Dafür muss die Ausgleichsflächenplanung auf den tatsächlichen Ausgleichsbedarf angepasst werden. Grundsätzlich ist die Abbuchung hier von einem Ökokonto ebenso möglich. Dafür ist allerdings parallel die Abnahme der Ökokontoherstellung erforderlich, um dieses als Ökokonto abschließend anzuerkennen und ins Ökoflächenkataster einzutragen. Auch in diesem Fall ist in Ausgleichsflächenplanung der abzubuchende Teil kenntlich zu machen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Ausgleichsfläche (Fl.-Nr. 415/7) auf der Gemarkung Sontheim wird zur Kenntnis genommen.

Bei dem beschriebenen Maßnahmenkonzept handelt es sich um ein mit dem Landratsamt Unterallgäu abgestimmtes Konzept, welches aber noch nicht endgültig abgenommen wurde. Aus diesem

Grund wurde die Fläche hier als Ausgleichsfläche und nicht als Ökokontofläche dem Bebauungsplan "Parkplatz P3 Allgäu Airport" zugeordnet.

Der Bitte um Abgrenzung der zugeordneten Ausgleichsfläche wird nachgekommen.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 05.04.2022:

Der Eingriffsschwerpunkt liegt beim Schutzgut Boden durch die großflächige Versiegelung des landwirtschaftlich wertvollen Bodens. Dieser Eingriff wird geringfügig durch die Ausführung der Stellplätze mit teilversiegelten, wasserdurchlässigen Belägen minimiert. Landwirtschaftlich nutzbar sind die Böden im Plangebiet über den Zeitraum der Parkplatznutzung jedoch nicht mehr. Da es sich bei der Anlage der Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung als private Parkplatzfläche um eine temporäre Maßnahme handelt, ist die künftige Nutzung zu landwirtschaftlichen Zwecken nicht ausgeschlossen.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen folgende Maßnahmen (Konzept zur Grünordnung):

- Eingrünung des Gebietes durch eine private Grünfläche mit Gehölz-Pflanzungen im Norden und einer Pflanzung (zweireihige Hecke) im Osten (planungsrechtliche Festsetzungen, Schutzgut Arten und Lebensräume, Schutzgut Landschaftsbild (Kulissenwirkung))
- naturnahe Gestaltung der Pflanzungen durch Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze (Festsetzung von Pflanzlisten, Schutzgut Arten und Lebensräume)
- Ausschluss von Hecken aus Nadelgehölzen im Übergangsbereich zur freien Landschaft und in Bereichen, die an öffentliche Flächen angrenzen (planungsrechtliche Festsetzungen, Schutzgut Landschaftsbild)
- Reduzierung des Versiegelungsgrades und dadurch Erhaltung der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge (planungsrechtliche Festsetzungen, Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser)

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB erfolgt nach dem Regelverfahren des Leitfadens zur Eingriffs-Regelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen.

Der nach Berücksichtigung der planinternen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibende Ausgleichsbedarf von 8.942 m² wird auf drei externen Ausgleichsflächen auf den Fl.-Nrn. 173/1 und 174 der Gemarkung Buxach und auf der Fl.-Nr. 415/7 der Gemarkung Sontheim kompensiert.

Bei den externen Ausgleichsflächen in der Stadt Memmingen (Fl.-Nrn. 174 und 173/1) handelt es sich um extensiv bewirtschaftete Wiesenflächen zwischen dem südwestlich verlaufenden "Brunnenbach" und der nordöstlich verlaufenden "Spittelmüllerstraße". Die Flächen befinden sich westlich

der Stadt Memmingen und südlich des Ortsteiles Buxach. Im Norden und Westen werden die Flächen durch Gehölzstrukturen begrenzt.

Bei der externen Ausgleichsfläche in der Gemeinde Sontheim (Fl.-Nr. 415/7 (Teilfläche)) hingegen handelt es sich um extensiv genutztes Grünland zwischen einem südöstlich gelegenen Bach sowie einem nördlich gelegenen Schotterweg. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stiftung Kulturlandschaft Günztal. Für das hier beschriebene Maßnahmenkonzept wurde am 25.4.2013 vom Landratsamt Unterallgäu das naturschutzfachliche Einverständnis erteilt. Dem vorliegenden Bebauungsplan werden im nordwestlichen Teil der Ausgleichsfläche insgesamt 4.914 m² zugeordnet.

Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind auf der Fl.-Nr. 173/1 vorgesehen:

Externe Ausgleichsflächen (Fl.-Nrn. 174 und 173/1, Gemarkung Buxach):

- Die Grünlandflächen auf den Fl.-Nrn. 173/1 (Teilfläche) und 174 (Teilfläche) sind weiterhin extensiv zu bewirtschaften und durch eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr (1. Schnittzeitpunkt nicht vor dem 15.06., 2. Schnittzeitpunkt Ende September) zu pflegen. Dünger oder Pflanzenschutzmittel dürfen nicht ausgebracht werden. Das Mahdgut ist von den Flächen zu entfernen, um Eutrophierung vorzubeugen.
- Auf den Flächen Fl.-Nrn. 173/1 (Teilfläche) und 174 (Teilfläche) ist zudem die Anlage einer Streuobstwiese vorgesehen. Diese soll zu einem erhöhten Struktureichtum und zu einer erhöhten Artenvielfalt beitragen. Abgehende Gehölze sind durch Neupflanzungen zu ersetzen. Bei der Entwicklung der Streuobstwiese sind Gehölze unzulässig, welche als Zwischenwirt für Erkrankungen im Obst- und Ackerbau, speziell die in der Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung vom 20.12.1985, BGBl. I, 1985 S. 2551, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.10.2012, BGBl. I S. 2113) genannten. Die Gehölze sollten in einem Abstand von 10 m zueinander gepflanzt werden, um eine uneingeschränkte Entwicklung zu ermöglichen. Außerdem muss auf einen regelmäßigen, dem Alter der Bäume angepassten Obstbaumschnitt geachtet werden.
- Auf dem südöstlichen Teilbereich der Fläche Fl.-Nr. 174 soll künftig eine Kombination aus einer dreireihigen Feldhecke und extensiven Heckensäumen entstehen. Durch diese Maßnahmen soll das Lebensraum- / Habitatangebot für artenschutzrechtlich relevante Arten ausgeweitet werden. Es sind standortgerechte heimische Gehölze zu pflanzen sowie der Heckensaum extensiv und ohne Einsatz von Düngemittel bzw. Pflanzenschutzmittel zu pflegen. Abgehende Gehölze sind durch Neupflanzungen zu ersetzen. Ein regelmäßiges fachgerechtes Rückschneiden der Feldhecke fördert die Artenvielfalt sowie die Stufigkeit.
- Der Gewässerrandstreifen entlang des Brunnenbachs auf den Fl.-Nrn. 173/1 (Teilfläche) und 174 (Teilfläche) soll durch die Entwicklung einer Hochstaudenflur mit Gehölzpflanzungen aufgewertet werden. Es sind standortgerechte heimische Gehölze (Bäume und Sträucher) zu pflanzen. Geeignet sind beispielsweise folgende Gehölzarten: Grünerle (*Alnus viridis*), Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Sanddorn (*Hippophae rhamnoides*), Schwarze Holunder

(*Sambucus nigra*), Gewöhnliche Schneeball (*Viburnum opulus*), Gemeine Pimpernuss (*Staphylea pinnata*), Gewöhnliche Liguster (*Ligustrum vulgare*) sowie zahlreiche Weidenarten (*Salix spec.*). Diese Maßnahme soll einen weiteren strukturreichen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten schaffen, sowie den Brunnenbach vor Einträgen aus der umgebenden Landwirtschaft und den im näheren Umfeld liegenden Verkehrsflächen abschirmen. Zudem soll so an die nördlich bestehende Ausgleichsfläche (ID: 156282; Zustand: natürliche Viehtränke) angeknüpft werden. Des Weiteren befestigt die Bepflanzung u.a. durch ausgeprägte Wurzelsysteme den in Hanglage befindlichen Gewässerrandstreifen.

Externe Ausgleichsfläche (Fl.-Nr. 415/7, Gemarkung Sontheim):

- Die Grünlandfläche ist weiterhin extensiv zu bewirtschaften und durch eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr (1. Schnittzeitpunkt nicht vor dem 15.06., 2. Schnittzeitpunkt Ende September) zu pflegen. Dünger oder Pflanzenschutzmittel dürfen nicht ausgebracht werden.
- Im nördlichen Randbereich zum Schotterweg ist die Pflanzung einer Feldhecke aus standortgerechten, heimischen Gehölzen vorgesehen (z.B. Schlehe, Hunds-Rose, Weißdorn, Echter Kreuzdorn, Schwarzer Holunder, Heckenkirsche, Gewöhnlicher Hasel, Kornelkirsche, Sanddorn, Wildapfel, Eberesche), um den Strukturreichtum in diesem Bereich zu fördern und Lebensraum v.a. für Vögel zu schaffen.
- Die im nordöstlichen Bereich des Baches gelegene Verrohrung ist durch einen ökologisch durchgängigen Durchlass zu ersetzen. So wird dieser Bereich z.B. auch für die Bachmuschel durchgängig. Die auf der westlichen Seite des Baches bestehende Uferbefestigung sowie die Wasserbausteine sind zu entfernen.
- Entlang des Baches wurde bereits im Winter 2016 im Uferbereich eine vorzeitige Gehölzpflanzung insbesondere zum Bachmuschelschutz vorgenommen. Dies wurde am 26.10.2016 durch Katja Lindauer vom Landratsamt Unterallgäu genehmigt. Die Pflanzungen wurden abgestimmt mit dem Wasserwirtschaftsamt und der BAMU Koordinationsstelle in Freising. Diese Biotopstrukturen dienen der Anknüpfung an die Gehölzbestände im Oberlauf, der teilweisen Verschattung des Gewässers für die Bachmuschel und als Lebensraum und Nahrungsstätte für Vögel sowie mögliche Leitstrukturen für Fledermäuse. Zwischen dem Uferbegleitgehölz sind feuchte Hochstaudensäume mittels max. 1-maliger Mahd abschnittsweiser pro Jahr frühestens ab Ende September zu entwickeln.

Nach Abarbeitung der Eingriffsregelung gemäß § 1a BauGB und der Erstellung des Konzeptes zur Grünordnung wird der Eingriff vollständig auf den externen Ausgleichsflächen Fl.-Nrn. 174 und 173/1 (Gemarkung Buxach) sowie Fl.-Nr. 415/7 (Gemarkung Sontheim) ausgeglichen.

Der Ausgleichsbedarf wird damit exakt abgedeckt.

1.1.2 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 19.01.2021 zur Fassung vom 07.12.2020 des BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu, Mindelheim:

Stellungnahme:

Ein weiteres Argument ist der Artenschutz:

Für die Anlage des Parkplatzes würde eine Ackerfläche bebaut werden. Selbst intensiv genutzte Ackerflächen können - zumindest vorübergehend - Lebensraum bzw. Nahrungsfläche für viele Tierarten, darunter auch gefährdete oder besonders geschützte Arten, darstellen:

Zwischenfruchtsaaten, die auf vielen Äckern im Abstand von mehreren Jahren angesät werden, sowie Brachen sind vom Spätsommer über den Herbst bis in den Winter Nahrungsfläche für Finken (Hänflinge, Stieglitze, Bergfinken, ...), Goldammern, Greifvögel (Turmfalke, Rotmilan, Mäusebusard, manchmal Kornweihe), Reiher (Grau- und Silberreiher) und weitere Vogelarten. Eine aktuelle Abfrage der Daten von ornitho.de ergab im Umfeld des Plangebietes u.a. Meldungen größerer rastender Trupps von Feldlerchen, Schafstelzen und Wiesenpiepern. Im Spätsommer und Herbst bieten die blühenden Zwischenfruchtäcker (wie im artenschutzrechtlichen Kurzbericht des Büro Siebers eindrücklich fotografisch dokumentiert) Nahrung für mobile Insektenarten (Honigbienen, evtl. Wildbienen, Hummeln, Feldwespen, Schwebfliegen, Wanzen, Tagfalter (Kohlweißlinge, "Goldene Acht", Postillon, Admiral, Kleiner Fuchs, ...) sowie diverse Nachtfalter). Einige mobile, wenig spezialisierte Insektenarten legen auch noch Eier ab, die sich entwickelnden Larven fressen bzw. saugen im Herbst an den Zwischenfruchtpflanzen (z.B. diverse Wanzen und Nachtfalter) und entwickeln z.T. eine neue Generation. Wachsen auf einem Acker - in Abhängigkeit von Fruchtart, Bewirtschaftungsart, Witterung, Jahreszeit usw. sog. "Ackerunkräuter" (Ackerkratzdistel, Geruchlose Kamille, Purpur-Taubnessel usw.), so werden diese meist von mobilen Blütenbesuchern aufgesucht (Artengruppen siehe oben, z.B. ist die Purpur-Taubnessel im Frühling eine der wichtigsten Nektarpflanzen für Hummeln).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zum Thema Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Den aufgeführten Aspekten wird zugestimmt. Die Gemeinde ist sich bewusst, dass derartige Bereiche trotz landwirtschaftlicher Nutzung einen gewissen ökologischen Wert haben. Verglichen mit dem Umfeld ist der Teilbereich jedoch als kleinflächig anzusehen und die Umnutzung hat keinen gravierend negativen Einfluss auf die Artenvielfalt der Region. Aufgrund der Habitateverhältnisse der Fläche sind keine arten-

schutzrechtlich relevanten Arten von der Fläche abhängig, v.a. keine streng geschützten Insektenarten. Eine Abhängigkeit relevanter Arten bzw. Artengruppen konnte durch die Untersuchung nicht festgestellt werden.

Stellungnahme:

Das erfolgreiche Volksbegehren "Rettet die Bienen", mit nachfolgenden Änderungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes, fordert ausdrücklich eine Verbesserung der Artenvielfalt in der landwirtschaftlich genutzten Feldflur, da genau hier die höchsten Artenverluste in Bayern zu verzeichnen sind. Im Sinne des Volksbegehrens müssen landwirtschaftlich genutzte Flächen daher erhalten und aufgewertet, nicht verbaut werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die für den Artenrückgang entscheidenden Flächen, welche ausschlaggebend im Hinblick auf das genannte Volksbegehren zu berücksichtigen sind, müssen von deutlich größerer Flächenausdehnung sein als das Plangebiet. Intensiv bewirtschaftete Bereiche, Weg- und Grabenränder sind aufzuwerten. In der Landschaft – insbesondere inmitten großflächiger Intensivlandwirtschaft sind Brachen und Altgrasstreifen sowie extensives Grünland zu entwickeln. Das Plangebiet am Rande anthropogen beeinträchtigter Flächen kann diesem Grundsatz keine geeignete Fläche darstellen.

Stellungnahme:

Mit jeder Bodenbearbeitung (insbesondere Pflügen) finden zahlreiche Vogelarten für einige Tage einen "reich gedeckten Tisch": Saatkrähen und Dohlen, Weißstörche, sämtliche Greifvögel (insbesondere Rot- und Schwarzmilane) und weitere.

Viele Äcker sind natürlich auch Brutplatz, Teillebensraum oder zumindest Nahrungs- oder Rastplatz für die gefährdeten Vögel der Feldflur, insbesondere Feldlerche, Goldammer, Schafstelze und Kiebitz, sowie den Feldhasen. Nach eigenen Beobachtungen und Daten der Plattform www.ornitho.de bestehen Brutvorkommen der planungsrelevanten Arten Schafstelze und Feldlerche in der näheren Umgebung des geplanten Parkplatzes, ein Kiebitzrevier liegt auf dem östlich angrenzenden Acker (Beobachtung zweier Ind. vom 04.05.2019 in nur etwa 130 Metern Entfernung vom Plangebiet, zwei balzende Männchen am 16.03.2020, siehe www.ornitho.de).

All diese Arten sind störungsanfällig und reagieren als Offenlandarten sensibel gegenüber Kulissen und Störreizen, wie sie mit Umsetzung des Vorhabens entstehen würden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die letztjährigen Daten wurden durch zusätzliche Informationen von Gebietskennern und versierten Ornithologen des Landesbundes für Vogelschutz geprüft. Bereits letztes Jahr konnten keine brütenden Kiebitze im Plangebiet und dessen Wirkbereich nachgewiesen werden. Dies bestätigte sich auch in weiteren Brutvogelkartierungen im März/April 2021.

Ein einmaliger Nachweis zweier Individuen am Rande des Geltungszeitraums für Erfassungen dieser Art, stellen keinen Hinweis auf ein Brutpaar dar.

Für Limikolen stellt das Plangebiet kein essenzielles Rasthabitat dar. Zudem können zukünftige Arten das Umfeld weiterhin nutzen.

Für die Schafstelze gilt eine Störungsempfindlichkeit von 100m. In diesem Radius konnte die Art weder im Jahr 2020 noch in 2021 nachgewiesen werden. Die Kartierungen lagen hierbei durchaus im artspezifischen Erfassungszeitraum.

Der artenschutzrechtliche Kurzbericht wird hinsichtlich der ergänzten Kartierungen (Jahr 2021) ergänzt.

Stellungnahme:

Im Anschreiben vom 03.08.2020 wird darauf hingewiesen, dass ein Vorkommen der Feldlerche "[...] im näheren Plangebiet ebenfalls nicht auszuschließen [...]" sei. Im artenschutzrechtlichen Kurzbericht des Büro Sieber (Stand 17.08.2020) werden als Ergebnis dreier Begehungen zwei Brutpaare der Feldlerche in 220 und 450 m Entfernung vom Vorhabengebiet angegeben. Weitere Vogelarten wurden nur als Nahrungsgäste festgestellt und von anderen Artgruppen keine relevanten Vorkommen nachgewiesen. Im Fazit des Kurzberichtes wird festgehalten, dass Brutvorkommen der Feldlerche vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt würden bzw. Ausweichmöglichkeiten nach Osten und Norden bestünden. Für die Nahrungsgäste wird ein Ausweichen in umliegende Ackerflächen angenommen. Für Limikolen wird keine Beeinträchtigung erwartet, da sich das Landschaftsbild nur geringfügig ändere und der Parkplatz ans Flughafengelände angrenze.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bei Kartierungen im Jahr 2020 und weiteren im Jahr 2021 gelangen keine Nachweise von Offenlandbrütern im Wirkraum des Vorhabens. Auch Kartierungen im Jahr 2020 durch ehrenamtliche Naturschützer erbrachten kein anderes Bild.

Stellungnahme:

Bei eingehender Betrachtung der Methodik ist festzustellen, dass die Begehungen am 20.06.2020, 25.06.2020 und 06.07.2020 erfolgten. Zur Bestandserfassung von Brutvögeln besteht seit 2005 ein als Fachkonvention anerkannter Methodenstandard (Südbeck et al. 2005). Als Erfassungszeiträume sind darin für die Feldlerche Anfang April bis Anfang Mai, für die Schafstelze Ende April bis Anfang Juni und für den Kiebitz (im Binnenland) Ende März bis Anfang Mai vorgegeben. Speziell für die Feldlerche wird darauf hingewiesen, dass es in Ackergebieten sowohl durch landwirtschaftliche Nutzungen als auch zwischen Erst- und Zweitbrut zu Revierverschiebungen kommen kann. Kiebitze können nach dem Schlupf der Jungen die Brutplätze verlassen und bis zu 500 m zurücklegen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen zur Kartiermethodik werden zur Kenntnis genommen.

Um Erfassungen nach den Methodenstandards nach Südbeck et al. (2005) durchzuführen, wurde eine erneute Kartierung für das Jahr 2021 durchgeführt. Die Kartiererergebnisse weichen nicht von den Ergebnissen aus dem Jahr 2020 ab. Ein Nachweis des Kiebitzes gelang im Wirkraum des Vorhabens nicht. Nachgewiesene Feldlerchenreviere befinden sich weiterhin außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens.

Für das Jahr 2020 kann aufgrund der Ornitho-Daten kein Verdacht auf eine Kiebitzbrut geschlossen werden. Es wurden lediglich bis März 2020 Beobachtungen gemacht, trotz einer intensiven Beobachtungsdichte von ehrenamtlichen Ornithologen. Für das Jahr 2021 wurden erneut Kiebitz, Feldlerche und Schafstelze kartiert. Es konnten wie zu erwarten keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden. Der Kurzbericht wird hinsichtlich der weiter hin erhobenen Daten ergänzt.

Stellungnahme:

Die im Bericht genannten Erfassungstermine liegen klar außerhalb der o.g. anerkannten Erfassungszeiträume der im Umfeld des Vorhabengebiets vorkommenden Arten; eine derart starke Abweichung ist unseres Erachtens auch nicht aufgrund der lokalen Verhältnisse zu rechtfertigen, denn es bestehen keine Faktoren, die die Brutzeiten der Arten in die Sommermonate aufschieben könnten. Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen, dass keine Art bzw. die Feldlerche nicht betroffen sei, sind somit nicht haltbar. Der Brutplatz des Kiebitzes ist offensichtlich auf Grund der späten Erfassungstermine nicht mehr erfasst und dementsprechend nicht bewertet worden. Die Bestände dieser in Bayern stark gefährdeten Art sind auch im Unterallgäu rückläufig und daher besonders schützenswert. Auf Memmingerberger Flur dürfte es sich um einen der letzten Brutplätze der Art handeln. Es ist auch davon auszugehen, dass Erstbruten der Feldlerche nicht erfasst wurden bzw. Reviervlagerungen erfolgten. Somit ist das Vorliegen eines Reviers im Effektbereich des Vorhabens nicht auszuschließen. Ein einfaches Ausweichen möglicherweise betroffener Revierpaare in Ausweichflächen der freien Landschaft nach Osten und Norden, wie im Fazit impliziert, erscheint ebenfalls nicht

plausibel, da dort bereits Feldlerchen-Reviere bestehen. Auch der angegebene Meideabstand von "50 m (-100 m)" (S. 3, Punkt 7.2) für die Feldlerche erscheint sehr knapp bemessen; im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" wird eine Meidung gegenüber Baumreihen von mind. 120 m angenommen. Auch auf die jahreszeitlich unangepassten Erfassungstermine im Bezug auf die Vorkommen rastender Limikolen verweist die Gutachterin im Bericht selbst (S. 2, Punkt 5.4).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Jahr 2021 wurden weitere Kartierungen im März und April durchgeführt. Es ergaben sich auch bei dieser Untersuchung keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Auch durch ehrenamtliche Ornithologen gelang im Jahr 2020 kein Nachweis eines Kiebitzes im Wirkraum des Vorhabens.

Die Hinweise zu den Effektdistanzen werden zur Kenntnis genommen und zugestimmt. Diese betreffen i.d.R. Abstände von 100-150m zu Waldrändern. Bei Hecken, Eingrünungen etc. was wohl in Bezug auf das Vorhaben zum Tragen kommt, betreffen Effektdistanzen etwa 50-100m.

Der artenschutzrechtliche Kurzbericht wird hinsichtlich der Effektdistanzen überarbeitet und der im Jahr 2021 durchgeführten Kartierungen ergänzt.

Stellungnahme:

Auf Grundlage der vorliegenden Kartierungen kann daher nach unserem Dafürhalten ausdrücklich nicht ausgeschlossen werden, dass bei Umsetzung des Vorhabens die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG, insbesondere §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung der lokalen Population des Kiebitzes) und Nr. 3 (Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Kiebitz und Feldlerche sowie ggf. Schafstelze) erfüllt werden.

Eine erneute Erfassung nach den geltenden Methodenstandards erscheint uns dringend erforderlich, um eine solide Datengrundlage für die Bewertung des artenschutzrechtlichen Sachverhalts und ggf. angemessene Maßnahmen zu ermöglichen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Eine erneute Erfassung nach den Methodenstandards wurde für das Jahr 2021 durchgeführt. Es erfolgte eine erneute Bewertung des Vorhabens. Es ergaben sich keine neuen Erkenntnisse.

Es werden bei Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG, insbesondere §44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung der lokalen Population des Kiebitzes) und Nr. 3 (Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Kiebitz und Feldlerche sowie ggf. Schafstelze) erfüllt.

Der Kurzbericht wird hinsichtlich der Begehungen ergänzt.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 05.04.2022:

Bestandsaufnahme:

- Beim Plangebiet handelt es sich größtenteils um intensiv genutztes Ackerland sowie im südlichen Plangebiet um intensiv genutztes Grünland mit geringer Artenvielfalt. Da das Ackerland zumindest im Jahr der Bebauungsplanaufstellung (2020) nicht genutzt wurde, findet man zwischen Maisstoppeln stellenweise Blühaspekte von einjährigen Arten wie Klatschmohn und einjähriges Berufskraut vor. Im Südosten grenzen weitere Ackerflächen an, während südlich und westlich bestehende Parkplätze des "Allgäu Airports" liegen. Infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und des damit einhergehenden Stickstoff-Eintrags ist die Artenvielfalt der Fläche begrenzt. Im Bereich des Grünlands wird der Vegetationsbestand überwiegend von Fettwiesenarten (Futtergräser und -kräuter) und Stickstoffanzeigern dominiert. Der Lärm und die Störungen durch den Verkehr und den Flughafen lassen die Flächen v. a. für störungsempfindliche Tiere als sehr ungeeignet erscheinen.
- Im Rahmen mehrerer Begehungen im Juni und Juli durch einen Biologen (s. artenschutzrechtlicher Kurzbericht vom 17.08.2020) konnten außerhalb des Geltungsbereiches in 200 m Entfernung Feldlerchen nachgewiesen werden.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Der Lebensraum der im Bereich des Intensivgrünlandes und Ackers vorkommenden Tiere und Pflanzen geht durch die Bebauung und die damit einhergehende Versiegelung verloren. Da das Plangebiet am Ortsrand liegt, ist nicht mit der Zerschneidung von Lebensräumen zu rechnen. Da die Feldlerchen außerhalb der Effektdistanz nachgewiesen wurden, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten (s. artenschutzrechtlicher Kurzbericht vom 17.08.2020).
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung kann das Ausmaß des Lebensraum-Verlustes reduziert werden. Durch die festgesetzte private Grünfläche samt Gehölzpflanzungen wird das Gebiet eingegrünt und zumindest kleinflächig Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen. Für aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Arten bieten die neuen Lebensräume jedoch keinen Raum.
- Für die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte heimische Gehölze zu verwenden. Dies verbessert das Lebensraum-Angebot vor allem für Kleinlebewesen und Vögel, denn einheimische Pflanzen bilden die Grundlage vieler Nahrungsketten. Ihre Verwendung dient daher auch der Erhaltung oder Verbesserung des Lebensraumes für Kleinlebewesen.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.3 Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 03.08.2020, schriftliche Stellungnahme vom 20.08.2020 des Landratsamtes Unterallgäu, Bodenschutz:

Stellungnahme:

Der Planungsbereich wird nach wie vor landwirtschaftlich genutzt. Die vorgesehene Nutzungsänderung bedeutet eine vollständige Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen und ist damit aus der Sicht des Bodenschutzes abzulehnen. Die Ziele des Bodenschutzrechts, insbesondere die nachhaltige Sicherung der Funktionen des Bodens (§ 1 Satz 1 des Bundesbodenschutzgesetzes) sowie die Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung (Reduzierung des Flächenverbrauchs) sind hier nicht berücksichtigt.

Es bestehen ausreichende und tragbare Planungsalternativen: Innerhalb des ehemaligen Militärgeländes gibt es noch diverse praktisch ungenutzte Bereiche, die vorrangig zu überplanen sind (= Flächenrecycling), zumal dort die natürlichen Bodenfunktionen bereits größtenteils nicht mehr vorhanden sind. Die bereits bestehenden umfangreichen Parkplatzanlagen können mit günstigen Stahlkonstruktionen problemlos auch mehrstöckig genutzt werden. Positive Beispiele in der Region sind die neue Parkanlage der Fa. Hilti in Kaufering sowie das Parkhaus nördlich des Bahnhofes Donauwörth.

Hinweis:

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Wehrmachtsflugplatzes wurde insbesondere nördlich des Militärgeländes großflächig Ton abgebaut und zumindest Teilflächen davon wieder verfüllt.

Anmerkung:

Der Planungsbereich befindet sich zwar außerhalb des ehemaligen Militärflugplatzgeländes, jedoch im Bombardierungsgebiet des zweiten Weltkrieges. Dieser sicherheitsrechtliche Aspekt ist zu berücksichtigen.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 03.08.2020, schriftliche Stellungnahme vom 24.08.2020 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:

Stellungnahme:

Altlasten

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine erfassten Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Die Empfehlung zu einer Schadstoffüberprüfung des anstehenden Bodens durch ein Fachbüro wird ausdrücklich befürwortet, zumal sich im südlichen Nahbereich des Planungsgebietes der Schadensherd "ehem. Feuerlöschübungsbecken" befindet. Insoweit sollte bei durchzuführenden Bodenuntersuchungen auch die organische Stoffgruppe der per- bzw. polyfluorierten Chemikalien (PFC) Berücksichtigung finden.

Stellungnahme vom 12.11.2020 zur Fassung vom 24.09.2020 des Landratsamtes Unterallgäu, Bodenschutz:

Stellungnahme:

Gegenüber den ersten Planungen (Schreiben der Fa. Sieber, Lindau/Bodensee vom 03.08.2020) wurde der überplante Bereich wesentlich erweitert. Unsere in diesem Planungsschritt abgegebene Stellungnahme vom 20.08.2020, Gz. 31-1780.4, gilt nach wie vor: Die Planungen werden aus der Sicht des Bodenschutzes weiterhin abgelehnt. Warum die von uns genannten Standort- und Planungsalternativen nicht einmal geprüft wurden (vgl. dazu zum Beispiel Begründung B-Plan Nrn. 7.2.5.3 und 8.2.5), ist nicht nachvollziehbar. Der Standort ist definitiv nicht alternativlos. Damit kann die Gemeinde Memmingerberg ihrer Verpflichtung zur Abwägung der öffentlichen und privaten Belange (§ 1 a Abs. 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 7 BauGB) nicht nachkommen. Desweiteren wurde das Abwägungsmaterial nicht bzw. nicht vollständig ermittelt, § 2 Abs. 3 BauGB.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkung zur Prüfung von Standort- und Planungsalternativen wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Memmingerberg hat bereits im Jahr 2018 im Zuge der Aufstellung des "Rahmenplan Parkplatz Allgäu Airport" potenzielle Flächen für die Ausweisung neuer Parkplatzflächen geprüft und bewertet. Die ermittelten Flächen dienen seitdem als Vorgabe für zu entwickelnde Flächen in Bezug auf neue Parkplätze. An anderer Stelle im Gemeindegebiet, etwa in den angrenzenden Gewerbegebieten, wird die Errichtung gewerblich genutzter Parkplätze durch bauleitplanerische Tätigkeit der Gemeinde unterbunden. Damit kommt die Gemeinde Memmingerberg ihrer Aufgabe zur Schaffung einer städtebaulichen Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB nach. Eine Prüfung weiterer Standortalternativen hat im Zuge der vorliegenden Bebauungsaufstellung nicht erneut stattgefunden, da die zu überplanenden Flächen bereits im Zuge der Ausarbeitung des Rahmenplans bewertet wurden. Das vorliegende Plangebiet eignet sich insbesondere aufgrund der terminal-nahen Lage zur Ausweisung von Parkplatzflächen. Darüber hinaus sind die umgebenden Nutzungen ebenfalls Parkplätze des Allgäu Airports und durch die Bauleitplanung wird an dieser Stelle eine bestehende Lücke geschlossen. Es ist sinnvoll, die Parkplätze des Flughafens räumlich zusammenhängend zu entwickeln anstatt eine zersiedelte Parklandschaft zu erschaffen. Entsprechende Ausführungen werden in der Begründung des Bebauungsplanes ergänzt. Darüber hinaus ist der Bereich bereits vollständig erschlossen. Grundsätzlich wird bei dem vorliegenden Bebauungsplan darauf geachtet, durch geeignete Festsetzungen einen möglichst schonenden Umgang mit den beanspruchten Flächen zu erzielen. Konkret sieht der Bebauungsplan keine anderen Nutzungen als

die Nutzung als Verkehrsflächen vor. Der Bau von Gebäude und anderen Hochbauten ist dadurch ausgeschlossen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung zur Stellungnahme vom 20.08.2020:

Die Anmerkung zur Prüfung von Standort- und Planungsalternativen wird zur Kenntnis genommen.

Eine Standortalternative ist aufgrund der bereits bestehenden Erschließung des geplanten Geltungsbereiches wenig zielführend. Das Plangebiet wurde im Ergebnis einer intensiven Prüfung als Parkplatzfläche herausgearbeitet. Diese Prüfung fand im Zuge der Aufstellung des "Rahmenplan Parkplätze Allgäu Airport" statt. Hierbei wurde ein zusammenhängendes städtebauliches Konzept entwickelt, das geeignete Flächen für die Realisierung von Parkplätzen darstellt. Andere Flächen, beispielsweise die in der Stellungnahmen genannten Konversionsflächen, sieht die Gemeinde für anderweitige gewerbliche Nutzungen vor. Durch das Gesamtkonzept des Rahmenplanes soll eine zersiedelte Parklandschaft vermieden werden. Das Plangebiet eignet sich insbesondere aufgrund der angrenzenden bereits vorhandenen Parkplatznutzungen und der Nähe zum Flughafenterminal als Parkplatzfläche für den Allgäu Airport.

In Hinblick auf die Anmerkung bezüglich alternativer Planungsmöglichkeiten wie Parkhäuser soll darauf hingewiesen werden, dass dies langfristig geplant ist. Dies wird jedoch nicht als kurzfristige Lösung des steigenden Nutzungsdrucks angesehen. Eine andere Nutzung als die Nutzung als Parkplatz wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen. Dieser sieht für den Bereich ausschließlich Verkehrsflächen vor, was eine Bebauung mit Gebäuden ausschließt.

Der Hinweis auf die Lage des voraussichtlichen Geltungsbereichs innerhalb eines Bombardierungsgebietes wird zur Kenntnis genommen. Im Textteil des Bebauungsplanes wird bereits auf die Thematik hingewiesen.

Stellungnahme vom 03.11.2020 zur Fassung vom 24.09.2020 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:

Stellungnahme:

Die Inhalte unserer Stellungnahme zum Vorentwurf vom 24.08.2020 gelten weiterhin fort.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 24.08.2020 wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung zur Stellungnahme vom 24.08.2020:

Die Stellungnahme zu den Altlasten wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise des Bebauungsplanes werden hinsichtlich der Baugrundgutachten ergänzt.

Stellungnahme vom 07.01.2021 zur Fassung vom 07.12.2020 des Landratsamtes Unterallgäu, Bodenschutz:

Stellungnahme:

Auch mit den zwischenzeitlich durchgeführten Änderungen im Planungsentwurf besteht seitens des Bodenschutzes nach wie vor kein Einverständnis mit der Gesamtplanung. Eben weil derzeit nicht abgeschätzt werden kann, wie sich der Flugbetrieb weiter entwickeln wird, sind - zumindest derzeit - keine zusätzlichen Parkplätze erforderlich. Und wenn, muss es nicht zwingend ein Parkhaus-Hochbau sein, der in einigen Bereichen des Zivilflugplatzes sehr wohl möglich ist. Mit relativ einfach und kostengünstig zu erstellenden Parkdecks in Stahlbaukonstruktion können bei Bedarf kurzfristig die bereits vorhandenen Parkplätze um fast das doppelte (und mit einem weiteren Deck fast um das Dreifache) aufgestockt werden. Dieses System hat auch den Vorteil, dass es notfalls auch wieder abgebaut und woanders wieder aufgebaut werden kann. Mit den vorhandenen und für den Flughafenbetreiber durchaus zumutbaren Alternativen ist ein weiterer Flächenverbrauch und die damit verbundene Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen weder erforderlich noch notwendig.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Allgäu Airport benötigt aufgrund der konkreten Nachfrage nach Stellplätzen zusätzliche Parkplatzflächen. Die Flughafenbetreiber reagieren damit auf Grundlage langfristiger und auf realen Prognosen basierender Einschätzungen bzgl. der Entwicklung der Passagierzahlen. Die prognostizieren ein kontinuierliches Ansteigen der Passagierzahlen und damit auch des Stellplatzbedarfes. Aus diesem Grund ist auch vorgesehen, ein Parkhaus in Terminal-Nähe innerhalb des Flughafengebietes zu realisieren. Bis zur Umsetzung werden jedoch an anderer Stelle Flächen benötigt. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Parkplatz P3 Allgäu Airport" sollen Stellplätze in möglichst bodenschonender Weise errichtet werden. Dies soll insbesondere damit erreicht werden, dass soweit möglich keine vollständige Versiegelung des Bodens erfolgt. Zudem beabsichtigt die Gemeinde Memmingerberg durch vertragliche Regelung sicherzustellen, dass der Parkplatz nur temporär genutzt werden kann.

Stellungnahme vom 19.01.2021 zur Fassung vom 07.12.2020 des BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu, Mindelheim:

Stellungnahme:

Der BUND Naturschutz lehnt das o.g. Vorhaben grundsätzlich ab. Begründung:

Wir schließen uns inhaltlich voll und ganz den Stellungnahmen des Regionalverbandes Donau Iller und des Landratsamtes Unterallgäu, Abteilung Bodenschutz, an:

- Der Bau des Parkplatzes bedeutet eine vollständige Zerstörung der natürlichen Bodenfunktionen und ist damit aus der Sicht des Bodenschutzes abzulehnen.

- Die Ziele des Bodenschutzes, insbesondere die nachhaltige Sicherung der Funktionen des Bodens (§ 1 Abs. 1 des Bodenschutzgesetzes) sind nicht berücksichtigt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der geplante Parkplatz ist, wie unter Ziffer 2.8 im Entwurf des Bebauungsplanes "Parkplatz P3 Allgäu Airport" festgesetzt, ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen. Die Flächen werden somit teilversiegelt, wodurch die natürlichen Bodenfunktionen künftig eingeschränkt werden. Eine vollständige Zerstörung der Funktionen ist jedoch nicht gegeben. Zudem werden die natürlichen Bodenfunktionen durch eine lokale Versickerung des Niederschlagswassers unterstützt. Es handelt sich bei dem Bau des Parkplatzes außerdem um eine temporäre und zeitlich befristete Maßnahme. Langfristig soll zur Bereitstellung ausreichender Parkmöglichkeiten ein Parkhaus entstehen. Dies kann jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt geschehen und stellt keine angemessene Lösung für die kurzfristige Bereitstellung von Parkflächen dar. Zusammengefasst erfolgt eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, durch Minimierungsmaßnahmen werden die natürlichen Funktionen des Bodens soweit möglich nachhaltig gesichert.

Stellungnahme:

Alternativen wurden nicht berücksichtigt: zum einen der Bau eines Parkhauses auf einem der bereits bestehenden Parkplätze, zum anderen eine Bebauung innerhalb des ehemaligen Militärgeländes, wo die natürlichen Bodenfunktionen ohnehin bereits stark beeinträchtigt bzw. nicht mehr vorhanden sind.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Bau eines Parkhauses wird zur Kenntnis genommen. Der Bau eines Parkhauses kommt für die vorliegende Planung nicht in Frage, da es sich um eine temporäre und zeitlich befristete Maßnahme handelt. Grundsätzlich plant der Allgäu Airport langfristig die Errichtung eines Parkhauses im planfestgestellten Bereich des Flughafens. Bis zur Umsetzung des Parkhauses werden jedoch anderweitig Stellplätze benötigt, die auf den vorliegenden Flächen hergestellt werden sollen. Der ausgewählte Standort eignet sich zum einen aufgrund der Nähe zum Flughafenterminal, zum anderen sind die Flächen im Rahmenplan der Gemeinde Memmingerberg als Parkplatzfläche für den Allgäu Airport vorgesehen. Die in der Stellungnahme aufgeführten Konversionsflächen sind bereits überwiegend gewerblich genutzt und sollen auch weiterhin für produktives Gewerbe bzw. Industrie herangezogen werden.

Um die Bodenfunktion am ausgewählten Standort zu schonen, sind für die Stellplätze und untergeordnete Wege ausschließlich wasserdurchlässige Beläge zulässig.

Stellungnahme:

Bereits bei der Ausweisung des südlich des Flughafengeländes gelegenen interkommunalen Gewerbegebietes wurden große Ackerflächen beansprucht. Angesichts der dort beschlossenen, umfangreichen Versiegelung (56,4 Hektar Fläche gemäß Umweltbericht der Fa. LARS Consult, S. 18), inklusive ca. 15 Hektar an Ackerflächen mit guten Bodenwertzahlen, wäre ein nachhaltiger Umgang mit dem Schutzgut Boden erstrebenswert.

Über die lokale Perspektive hinaus sollte nicht vergessen werden, dass im Unterallgäu aktuell noch landwirtschaftlich günstige klimatische Bedingungen herrschen (vgl. Erntebericht des BMEL 2019), während in anderen Gebieten Deutschlands bereits Ernteauffälle auf Grund von Dürren zu verzeichnen waren und in Zukunft durch Klimaveränderungen wohl noch zunehmen dürften. Auch die agrar-strukturellen Folgen wie der steigende Nutzungsdruck auf verbleibende Ackerflächen und steigende Pachtpreise sollten aus unserer Sicht bei weiteren Flächenneuinanspruchnahmen nicht ausgeblendet werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum nachhaltigen Umgang mit dem Schutzgut Boden wird zur Kenntnis genommen. Der nachhaltige Umgang mit den Böden im Plangebiet soll durch eine Teilversiegelung mit lokaler Versickerung gewährleistet werden. Auch handelt es sich bei der Flächeninanspruchnahme um eine temporäre und zeitlich begrenzte Maßnahme.

Die Hinweise zu den klimatischen Bedingungen und den agrar-strukturellen Folgen bei Flächenneuinanspruchnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die agrarstrukturellen Belange sind in die Abwägungsüberlegungen der Gemeinde eingeflossen. Die Gemeinde hat in diesem Fall den Belangen der Wirtschaft und des Tourismus den Vorrang eingeräumt. Grund für diese Entscheidung ist zum einen der in der Fassung vom 08.08.2018 aufgestellte "Rahmenplan Parkplatz Allgäu Airport", in welchem potenzielle Flächen für die Ausweisung neuer Parkplatzflächen geprüft und bewertet wurden und die für das Vorhaben herangezogenen Flächen (Fl.-Nr. 388 (Teilfläche) und Fl.-Nr. 388/2) als "Entwicklungsflächen Parkplätze" ausgewiesen wurden. Des Weiteren gilt es die übergeordneten Ziele der Regionalplanung zu berücksichtigen, nach welchen auf den zügigen stufenweisen Ausbau des regionalen Verkehrsflughafens Memmingerberg hingewirkt werden soll (Regionalplan Allgäu, Kapitel 1.4.1).

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 05.04.2022:

Bestandsaufnahme:

- Aus geologischer Sicht gehört das Plangebiet zur Geologischen Einheit "Lößlehm, pleistozän". Im Gebiet steht toniger, feinsandiger, karbonatfreier Schluff und auch Löß > 1 m verlehmt an, die generell eher von mittlerer Durchlässigkeit sind und denen daher eine mittlere Bedeutung für die Grundwasserneubildungsrate zukommt. Aus dem geologischen Untergrund haben sich

laut Übersichtsbodenkarte (M 1:25.000, Umweltatlas des Bayerischen Landesamtes für Umwelt) als vorherrschender Bodentyp fast ausschließlich Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) entwickelt. Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um offene bzw. unversiegelte Bodenflächen, die landwirtschaftlich genutzt werden (hauptsächlich Acker, im südlichen Plangebiet Intensivgrünland), sodass die Bodenfunktionen noch weitestgehend unbeeinträchtigt erfüllt werden.

- Gemäß Reichsbodenschätzung handelt es sich um Lehme guter Zustandsstufe (= Ertragsfähigkeit) mit guten Wasserverhältnissen.
- Die natürlichen Bodenfunktionen basierend auf der Reichsbodenschätzung (Bodenschätzungsübersichtskarte, umweltatlas.bayern.de) sowie der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der Planung" des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz werden wie folgt bewertet:
- Unversiegelte Böden wirken auf den natürlichen Wasserhaushalt ausgleichend und vermindern oberflächlichen Abfluss sowie Hochwasserereignisse. Dieses sogenannte Retentionsvermögen (bei Niederschlagsereignissen) der Böden im Plangebiet ist mit der Wertklasse 5 als hoch einzustufen, sodass dieses Vermögen in seiner Funktion möglichst erhalten bleiben sollte.
- Auch das Rückhaltevermögen des Bodens für Schwermetalle, deren Einträge Folge verschiedenster anthropogener Aktivitäten sein können, wird mit Wertklasse 4 hoch bewertet.
- Die natürliche Ertragsfähigkeit beschreibt die Fähigkeit eines Bodens Biomasse zu produzieren. Böden mit einer hohen Ertragsfunktion sollten unbebaut und damit der Nahrungsmittelproduktion vorbehalten bleiben. Mithilfe des Grünlandschätzungsrahmens des "Merkblatts über den Aufbau der Bodenschätzung" (Bayerisches Landesamt für Steuern, Februar 2009) wurde für den im Plangebiet anstehenden Boden eine Grünlandzahl von 69-59 ermittelt, was nach der landesweiten Bewertungsskala einer hohen Ertragsfähigkeit (Wertklasse 4) entspricht. Da in der Region der Großteil der Böden ähnliche Grünlandzahlen aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass die Ertragsfähigkeit auch im regionalen Vergleich im hohen Bereich liegt.
- Das Standortpotenzial für die natürliche Vegetation beschreibt die Eignung eines Bodens zur Ansiedlung potenziell natürlicher Pflanzengesellschaften. Da die Grünlandzahl mit 69-59 und somit auch die natürliche Ertragsfähigkeit im oberen Bereich liegen, wird aus Sicht des Naturschutzes von einer eher niedrigeren Wahrscheinlichkeit ausgegangen, im Plangebiet hochwertige Lebensgemeinschaften anzutreffen bzw. Standorte für deren Ansiedlung anzutreffen. Die genaue Einschätzung des Standortpotenzials für die natürliche Vegetation kann jedoch nur expertengestützt erfolgen.
- Hinweise auf Altlasten gibt es nicht.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Die landwirtschaftlichen Ertragsflächen gehen temporär verloren bzw. werden minimiert (Parkplatzausweisung zeitlich begrenzt). In den versiegelten Bereichen kann keine der Bodenfunktionen (Standort für Kulturpflanzen, Filter und Puffer, Ausgleichskörper im Wasserhaushalt) mehr wahrgenommen werden, in den teilversiegelten Bereichen werden die Bodenfunktionen eingeschränkt. Insgesamt können bis zu etwa 1,98 ha des Plangebietes (Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung als private Parkplatzfläche) neu (teil-)versiegelt werden.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung können die entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden reduziert werden. Für die Stellplätze sind wasser-durchlässige (versickerungsfähige) Beläge vorgeschrieben, um die Versiegelung der Freiflächen zu minimieren und damit die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens weitestgehend zu erhalten. Überschüssiger Erdaushub ist gem. den Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachWV) zu entsorgen. Dabei ist eine weitestgehende Verwertung anzustreben.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein sehr hoher Eingriff in das Schutzgut.

1.1.4 Schutzgut Wasser und Wasserwirtschaft (Wasser; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und Nr. 8 Buchst. e BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 03.08.2020, schriftliche Stellungnahme vom 24.08.2020 des Landratsamtes Unterallgäu, Wasserrecht:

Stellungnahme:

1. Öffentliche Wasserversorgung

Da der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans "Parkplatz P3 Allgäu Airport" außerhalb bestehender und geplanter Wasserschutzgebiete liegt, bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanungen der Gemeinde Memmingerberg.

2. Niederschlagswasserbeseitigung

Wir gehen davon aus, dass vorgesehen ist, das Niederschlagswasser komplett zu versickern (→ Baugrunduntersuchung). Bei der Versickerung bitten wir zu beachten, dass das Niederschlagswasser vorrangig flächenhaft über die belebte Bodenzone zu versickern ist und einer punktuellen Ver-

sickerung (z.B. über Sickerschächte) nur noch in begründeten Ausnahmefällen (geologische Untergrundverhältnisse, Baugrundgutachten) und nur außerhalb von Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen zugestimmt werden kann.

Bei der Versickerung sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV, die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser TRENGW, das DWA Arbeitsblatt A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" sowie das DWA Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" zu berücksichtigen.

Sofern die Einleitungen nicht unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung fallen, sind für die Versickerung des Niederschlagswassers beim Landratsamt Unterallgäu prüffähige Planunterlagen nach der WPBV (3-fach) mit einem Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis einzureichen.

Ist die Einleitung gemäß der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung erlaubnisfrei, sind dennoch folgenden Daten mitzuteilen:

- Einleitungsstelle mit Flurnummer und Gemarkung
- Art der Versickerung (z.B. Muldenversickerung, Rohr-Rigolen-Versickerung etc.)
- Einleitungsmenge/Sickerrate in l/s
- Angabe der an eine Versickerungsanlage angeschlossenen Fläche

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 03.08.2020, schriftliche Stellungnahme vom 24.08.2020 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:

Stellungnahme:

Niederschlagswasserbewirtschaftung

Grundsatz der Niederschlagswasserbewirtschaftung ist unter wasserwirtschaftlichen Aspekten die Vermeidung weiterer Bodenversiegelung sowie die Erhaltung und Förderung der Versickerungsfähigkeit der Flächen. Dies dient neben der Grundwasserneubildung auch der Entlastung des Kanalnetzes und der Kläranlage sowie der Verringerung von Abflussspitzen in Gewässer. Um die Versickerungsfähigkeit der anstehenden Bodenschichten zuverlässig festzustellen empfehlen wir dringend eine Baugrunduntersuchung durch ein geologisches Fachbüro durchführen zu lassen.

Das unverschmutzte Niederschlagswassers von Park- und Fahrflächen sollte dezentral auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Eine flächenhafte Versickerung über die belebte Bodenzone - z. B. in Mulden mit mindestens 20 cm Oberbodenschicht - ist einer linienförmigen, unterirdischen Einleitung in das Grundwasser - z. B. mittels Rigolen - grundsätzlich vorzuziehen. Zum

Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung ist eine Versickerung über Sickerschächte nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Versickerung ist jedoch nur außerhalb von Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsflächen möglich.

Bei der Versickerung sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV, die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser TRENGVV, das DWA Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" und das DWA Arbeitsblatt A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" zu berücksichtigen.

Sofern die Einleitungen nicht die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV erfüllen, sind für die Versickerung des Niederschlagswassers beim Landratsamt Unterallgäu prüffähige Planunterlagen nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren WPBV (3-fach), mit einem Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis, einzureichen.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 03.08.2020, schriftliche Stellungnahme vom 07.09.2020 des Abwasserverbandes Memmingen-Land, Bad Grönenbach:

Stellungnahme:

Die vorgelegten Unterlagen haben auf die Belange des Abwasserverbandes keine Auswirkungen.

Die vorgesehene Fläche ist in der Schmutzfrachtberechnung von 2004 nicht berücksichtigt.

Es wird davon ausgegangen, dass auf dem Parkplatz kein Schmutzwasser anfällt.

Das Niederschlagswasser darf nicht in die Kanalisation, welche zum Gruppenklärwerk führt eingeleitet werden.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 03.08.2020, schriftliche Stellungnahme vom 14.08.2020, sowie Stellungnahme vom 13.11.2020 zur Fassung vom 23.09.2020 und Stellungnahme vom 21.01.2021 zur Fassung vom 07.12.2020 der Gemeinde Ungerhausen:

Stellungnahme:

Der Gemeinderat Ungerhausen hat im Wesentlichen keine Einwände gegen den Bebauungsplan "Parkplatz P3 Allgäu Airport" sowie Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich, Gemeinde Memmingerberg. Er bringt aber folgende fachlichen Anregung vor: Auf das Trinkwasser-einzugsgebiet der Gemeinde Ungerhausen ist Rücksicht zu nehmen; außerdem soll die Altlasten-problematik des gesamten Bebauungsplangebiet transparent und umweltgerecht behandelt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Hinweise zur Rücksichtnahme auf das Trinkwassereinzugsgebiet sowie die Behandlung der Altlastenproblematik werden zur Kenntnis genommen.

Das Trinkwasserschutzgebiet der Gemeinde Ungerhausen befinden sich etwa 1,4 km nordöstlich des Plangebietes. Auf Grund der Distanz ist eine Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebietes ausgeschlossen.

Stellungnahme vom 14.10.2020 zur Fassung vom 24.09.2020 des Landratsamtes Unterallgäu, Wasserrecht:

Stellungnahme:

Zum Vorentwurf der im Betreff genannten Bauleitplanungen nahmen wir bereits mit Schreiben vom 24.08.2020 Stellung. Die Stellungnahme vom 24.08.2020 gilt auch für den jetzt vorliegenden Entwurf dieser Bauleitplanungen unverändert weiter.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 24.08.2020 wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung zur Stellungnahme vom 24.08.2020:

Die Stellungnahme zur öffentlichen Wasserversorgung wird zur Kenntnis genommen.

Da es sich um einen einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB handelt, wird die Versickerung des Niederschlagswassers auf Ebene der Baugenehmigungen abschließend geregelt.

Die Stellungnahme zur Versickerung wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.

Die Stellungnahme wird bezüglich einer wasserrechtlichen Erlaubnis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis prüfen und bei Bedarf einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis einreichen.

Der Hinweis zu den Versickerungsdaten wird zur Kenntnis genommen. Sie werden ordnungsgemäß an das Landratsamt weitergeleitet.

Stellungnahme vom 03.11.2020 zur Fassung vom 24.09.2020 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:

Stellungnahme:

Die Inhalte unserer Stellungnahme zum Vorentwurf vom 24.08.2020 gelten weiterhin fort.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 24.08.2020 wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung zur Stellungnahme vom 24.08.2020:

Die Stellungnahme zur Niederschlagswasserbewirtschaftung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise des Bebauungsplanes werden hinsichtlich der Baugrundgutachten ergänzt.

Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB. Aus diesem Grund wird die Versickerung des Niederschlagswassers auf Ebene der Baugenehmigungen abschließend geregelt.

Stellungnahme vom 01.06.2021 zur Fassung vom 07.04.2021 des Landratsamtes Unterallgäu, Wasserrecht:

Stellungnahme:

Zu der im Betreff genannten Bauleitplanung nahmen wir bereits mit den Schreiben vom 24.08.2020, 14.10.2020 und 04.01.2021 Stellung. Eine erneute Stellungnahme ist nicht erforderlich. Die bereits erfolgten Stellungnahmen gelten auch für den jetzt vorliegenden Entwurf dieser Bauleitplanungen unverändert weiter.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahmen vom 24.08.2020, 14.10.2020 und 04.01.2021 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen wurden bereits in den vorherigen Verfahrensrunden behandelt. An den getroffenen Abwägungen wird festgehalten.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 05.04.2022:

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasser:

- Oberflächengewässer kommen im Plangebiet oder in räumlicher Nähe nicht vor. Über den Wasserhaushalt und die Grundwasserverhältnisse liegen keine Informationen vor.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasser:

- Die geplante Versiegelung hat eine Veränderung des Wasserhaushaltes zur Folge. Die Versickerungsleistung und damit auch die Grundwasserneubildungsrate nehmen ab, da Flächen versiegelt werden. Da die Böden innerhalb des Plangebietes (Schluff, Lehm) nur mittelmäßig durchlässig sind, sind die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser unter Betrachtung der u. g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen insgesamt als mittel zu bewerten.

- Für die Stellplätze sind ausschließlich teilversiegelte (versickerungsfähige) Beläge zulässig, um die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens soweit wie möglich zu erhalten und Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildungsrate zu reduzieren.
- Das Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung ist noch nicht abschließend geklärt.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasserwirtschaft:

Momentan fallen im Gebiet keine Abwässer an; das Niederschlagswasser versickert breitflächig über die belebte Bodenzone.

Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasserwirtschaft:

Da es sich lediglich um Parkplätze handelt, fällt kein Abwasser an.

1.1.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 05.04.2022:

Bestandsaufnahme:

- Das Plangebiet liegt großklimatisch betrachtet im Alpenvorland. Diese Lage zeichnet sich durch hohe Niederschläge sowie eher niedrigere Jahresdurchschnittstemperaturen aus. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt etwa 7-8°C. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge beträgt ca. 950 mm.
- Die offenen Flächen des Plangebietes dienen der lokalen Kaltluftproduktion. Lokale Luftströmungen und Windsysteme können sich auf Grund des gering bewegten Reliefs nur relativ schwach ausbilden. Daher besteht nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber kleinklimatischen Veränderungen.
- Messdaten zur Luftqualität liegen nicht vor. Aus dem Kfz-Verkehr der angrenzenden Verkehrswege und dem Luftverkehr des "Allgäu Airports" reichern sich Schadstoffe in der Luft an. Auf Grund von Geruchs- oder Staubemissionen durch die landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Ausbringen von Flüssigdüngung oder Pflanzenschutzmitteln) ist die Luftqualität des Plangebietes beeinträchtigt.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Die Kaltluftentstehung wird im Plangebiet unterbunden und auf die angrenzenden Offenflächen beschränkt. Der überplante Bereich erfährt eine Verschlechterung der Luftqualität auf Grund der zusätzlichen Schadstoff-Emissionen durch das erhöhte Verkehrsaufkommen und die Parkplatznutzung. Auch im neuen Baugebiet kann die weiterhin angrenzende landwirtschaftliche Nutzung zeitweise zu Geruchs-Belastungen oder zu Staubeinträgen führen.
- Die Parkplatznutzung führt potenziell zu einem erhöhten CO₂-Ausstoß. Insgesamt sind von dem geplanten Baugebiet Treibhausgasemissionen jedoch nicht in einem Umfang zu erwarten, der sich in spürbarer Weise auf das Klima auswirken würde. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung vor allem auf das Plangebiet und unmittelbar angrenzende Bereiche konzentrieren. Um die Emission von Treibhausgasen zu reduzieren, sollte wo immer möglich auf Elektromobile zurückgegriffen werden.
- Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar. Extrema in Bezug auf die Lufttemperatur bzw. Sonneneinstrahlung werden durch die Umsetzung der Festsetzungen zu Pflanzungen sowie zu Bodenbelägen (teilversiegelte Beläge zur Verminderung der Wärmeabstrahlung) abgemildert.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.6 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 05.04.2022:

Bestandsaufnahme:

- Die Gemeinde Memmingerberg liegt im Unteren Illertal des von einem ausgeprägten eiszeitlichen Relief geprägten Alpenvorlandes. Beim Plangebiet selbst handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte ebene Fläche in östlicher Ortsrandlage nördlich des Flughafens "Allgäu Airport". Der Bereich ist von allen Seiten her einsehbar und besitzt keinerlei Bedeutung für das Orts- oder Landschaftsbild oder die Erholung.
- Dem Plangebiet kommt deshalb zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Durch die Schaffung von Parkplätzen erfährt das Landschaftsbild eine geringfügige Beeinträchtigung, da der Blick auf die einsehbare Acker- und Grünlandfläche verloren geht. Da dieser Blick jedoch lediglich von Nutzern der benachbarten Parkplätze wahrgenommen wurde, beschränkt sich diese Beeinträchtigung auf eine nur temporär anwesende Personengruppe. Zudem handelt es sich bei den geplanten Parkplätzen um keine vertikalen Bauten, die die Sicht in die freie Landschaft versperren würden.
- Durch die private Grünfläche samt Pflanzungen wird eine Ortsrandeingrünung festgesetzt, um einerseits die Sichtbarkeit des Parkplatzes von der freien Landschaft zu reduzieren und andererseits eine Aufwertung des Parkplatzbildes für Parkplatznutzer zu erreichen. Die festgesetzte Pflanzliste trägt dazu bei, die Eigenart des Ortsbildes zu schützen und mit Hilfe landschaftstypischer Gehölz-Arten eine Anbindung des Plangebietes an die Landschaft zu erreichen. Zu diesem Zweck werden zusätzlich im Übergangsbereich zur freien Landschaft und in Bereichen, die an öffentliche Flächen angrenzen, ausschließlich Hecken aus Laubgehölzen zugelassen. Die Pflanzung von nicht in der Pflanzliste festgesetzten Sträuchern wird nur auf max. 5 % der Grundstücksfläche zugelassen, um die private Grünfläche möglichst naturnah zu gestalten.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

1.1.7 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 05.04.2022:

Bestandsaufnahme:

- Das Plangebiet dient als landwirtschaftliche Nutzfläche. Es besitzt keinerlei Naherholungsfunktion. Westlich und südlich des überplanten Bereiches befinden sich Parkplätze des "Allgäu Airports".
- Dem Plangebiet kommt eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen gehen verloren. Dafür werden durch die Planung ca. 650 neue Parkplätze für einen in Memmingerberg angesiedelten Gewerbebetrieb geschaffen, der sich einer stetig wachsenden Zahl an Mitarbeitenden im Betrieb und somit einem Mehrbedarf an Parkplätzen ausgesetzt sieht. Die Parkplatzschaffung wirkt sich positiv auf die wirtschaftliche Situation der Gemeinde Memmingerberg aus. Da die Fläche bereits im

Bestand keine Funktion für die Erholung bietet, erfährt die Erlebbarkeit des landschaftlichen Umfeldes durch die geplanten Parkplätze kaum eine Beeinträchtigung.

- Es verbleibt ein unerheblicher Eingriff in das Schutzgut.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Nr. 2b Buchstabe cc Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- In der Bauphase kann es temporär zu Lärmbelastigung sowie zu Belastungen durch Staub, Gerüche und/oder Erschütterungen (z.B. durch Baumaschinen) kommen, die zeitweise die Arbeiter der umgebenden gewerblichen Betriebe sowie die Nutzer der Flughafenparkplätze beeinträchtigen können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch auf Grund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten nicht zu erwarten.
- Schadstoffemissionen sind insbesondere infolge des zusätzlichen Verkehrsaufkommens (Kfz-Abgase) zu erwarten. In allen Fällen zählen Kohlenwasserstoffe, Kohlenstoffmonoxid und -dioxid sowie Stickoxide zu den wesentlichen potenziell umweltschädigenden Abgas-Bestandteilen. Durch die großflächige Flächenneuversiegelung wird zudem die Wärmeabstrahlung begünstigt, so dass es zu einer geringfügigen Erhöhung der Lufttemperatur im Bereich der neuen Parkplatzfläche kommen kann. Siehe hierzu den Punkt "Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität".
- Durch die nächtliche Beleuchtung des Parkplatzes kann es zu einer Lichtabstrahlung in die freie Landschaft kommen. Da sich jedoch keine Wohnbebauung oder Schutzgebiete in der Nähe befinden, ist die Beeinträchtigung der landschaftsästhetischen Situation bzw. lichtempfindlicher Tierarten unerheblich.
- Negative Auswirkungen durch Erschütterungen, Wärme oder Strahlung sind auf Grund der Art des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten.
- In der Gesamtschau sind keine erheblichen Belästigungen durch die o.g. Wirkfaktoren auf angrenzende Gebiete bzw. die im Umfeld lebende Tierwelt zu erwarten.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e BauGB und Nr. 2b Buchstabe dd Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Abfälle sind in beschränktem Umfang zu erwarten und als wesentliche Abfälle sind insbesondere recyclingfähige Verpackungen, organische Abfälle (Biomüll) sowie in Bezug auf Schadstoffe in der Regel unbedenklicher Restmüll zu erwarten. Anfallende Abfälle sind nach Kreislaufwirtschaftsgesetz vorrangig wiederzuverwerten (Recycling, energetische Verwertung, Verfüllung); falls dies nicht möglich ist, sind sie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die Entsorgung erfolgt über den Landkreis Unterallgäu.

Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Ein erheblicher Schadstoffeintrag durch den Baustellenbetrieb ist im Falle einer Bebauung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu erwarten. Sofern die optimale Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe gewährleistet ist, mit Öl und Treibstoffen sachgerecht umgegangen wird und eine regelmäßige Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäße Lagerung gewässergefährdender Stoffe erfolgt, können die baubedingten Auswirkungen als unerheblich eingestuft werden.
- Für die Anlage der Verkehrsflächen und Außenanlagen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen, angewandt bzw. eingesetzt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Planung begründet kein konkretes Vorhaben, das in der Bau- oder Betriebsphase mit besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden ist.

1.1.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 19.01.2021 zur Fassung vom 07.12.2020 des Kreisheimatpflegers, Landkreis Unterallgäu:

Stellungnahme:

Als Kreisheimatpfleger habe ich gegen obigen Plan - nach meinem jetzigen Kenntnisstand - keine Einwendungen. Weise aber darauf hin, dass bei Erdbewegungen auf mögliche Bodenfunde zu achten ist. Selbst die kleinsten Hinweise sind sofort an das Landratsamt UA zu melden.

Auflage: Die bauausführenden Firmen sind auf die gesetzliche Meldepflicht von Bodenfunden gem. Art. 8 Denkmalschutzgesetz hinzuweisen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Meldepflicht von Bodenfunden wird zur Kenntnis genommen. Unter Ziffer 5.8 "Ergänzende Hinweise" ist bereits auf Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes hingewiesen.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 05.04.2022:

Bestandsaufnahme:

Es befinden sich keine Kulturgüter oder Baudenkmäler im überplanten Bereich.

Prognose bei Durchführung:

Da im überplanten Bereich nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden sind, entsteht keine Beeinträchtigung. Sollten während der Bauausführung insbesondere bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bzw. die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Unterallgäu unverzüglich zu benachrichtigen.

1.1.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 05.04.2022:

Bestandsaufnahme:

- Derzeit befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.
- Laut Energieatlas Bayern beträgt die mittlere jährliche Globalstrahlung 1165-1179 kWh/m². Bei einer mittleren Sonnenscheindauer von 1750-1799 Stunden pro Jahr sind in Verbindung mit der ebenen Lage die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie gut.

Prognose bei Durchführung:

Im Hinblick auf eine nachhaltige Energieversorgung ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zur Gewinnung von Wärme oder Strom anzustreben. Im Falle der Planung stromnutzender Anlagen (z.B. Parkscheinautomaten) kann die Nutzung alternativer Energiequellen auf umwelt-schonende Weise einen Beitrag zur langfristigen Energieversorgung leisten.

1.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes; Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 05.04.2022:

Bestandsaufnahme:

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

Prognose bei Durchführung:

Wenn im Zuge der Baumaßnahmen Bodenbereiche verdichtet werden, auf denen später Grünflächen angelegt werden, kann es zu einer Beeinträchtigung der später dort wachsenden Pflanzen kommen, da durch die Bodenverdichtung die Durchwurzelung des Bodens erschwert und die Zufuhr von Wasser und Nährstoffen unter Umständen reduziert wird. Auch für Bodenbewohnende Tiere können durch die Verdichtung Lebensräume verloren gehen (Wechselwirkung Boden-Arten).

Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben bzw. Planungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Darüber hinaus sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf andere Schutzgüter zu erwarten.

1.1.11 Schutzgebiete/Biotop (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 05.04.2022:

Bestandsaufnahme:

Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Das nächste FFH-Gebiet ("Benninger Ried", Nr. 8027-301) befindet sich südöstlich in mehr als 2,5 km Entfernung.

Weitere Schutzgebiete/Biotope:

- Schutzgebiete oder Biotope gem. § 30 BNatSchG befinden sich nicht im Wirkraum des Vorhabens.
- Etwa 60 m südlich des Plangebietes befindet sich eine Fläche aus dem Ökoflächenkataster (Nr. 191381).

Biotopverbund:

Auswirkungen auf den Biotopverbund sind nicht erkennbar, da das Plangebiet am Ortsrand liegt und auf Grund der derzeitigen Acker- und Grünlandnutzung ein geringeres Potential an Habitaten aufweist.

1.1.12 Darstellungen sonstiger Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB):

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 03.08.2020, schriftliche Stellungnahme vom 07.09.2020 des Landratsamtes Unterallgäu, Bauwesen:

Stellungnahme:

Aus Sicht der Ortsplanung kann aufgrund des zu erwartenden Flächenbedarfs ein bauleitplanerisches Tätigwerden der Gemeinde an dieser Stelle nicht befürwortet werden. Aus Gründen eines sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie einer verträglichen und von Rücksicht geleiteten Bauleitplanung wird angeregt, Festsetzungen zur Unterbringung der erforderlichen Stellplätze in Garagengeschossen zu treffen. Die dadurch freiwerdenden Flächenpotenziale könnten im Zuge eines kommunalen Flächenmanagements bzw. einer Bevorratung für zukünftige Entwicklungen zur Verfügung stehen.

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 03.08.2020, schriftliche Stellungnahme vom 17.09.2020 der Stadt Memmingen:

Stellungnahme:

Die Stadt Memmingen hat zu dem Vorhaben Bebauungsplan "Parkplatz P3 Allgäu Airport" der Gemeinde Memmingerberg folgende Anregungen:

Flächenverbrauch

Als bedenklich wird darüber hinaus der Flächenverbrauch für Parkplätze im Zusammenhang mit dem expandierenden Flughafen gesehen. Bei weiter steigenden Passagierzahlen am Allgäu Airport sollte ein flächensparendes Konzept zur Parkierung entwickelt werden.

Stellungnahme vom 03.11.2020 zur Fassung vom 24.09.2020 des Regionalverbandes Donau-Iller, Ulm:

Stellungnahme:

Die vorgelegten Unterlagen lassen nicht erkennen, in wie weit sich der Plangeber mit dem Belang Flächeninanspruchnahme auseinandergesetzt hat. Im weiteren Bebauungsplanverfahren sind hierzu Ausführungen zu ergänzen. Wir bitten insbesondere um Prüfung, ob die ebenerdigen Parkierungsflächen durch ein Parkhaus ersetzt werden können, welches weniger Fläche in Anspruch nimmt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung zur Auseinandersetzung mit dem Belang der Flächeninanspruchnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Memmingerberg hat einen "Rahmenplan Parkplätze Allgäu Airport" entwickelt, in dem Flächen zur zukünftigen Parkplatz-Ausweisung geprüft wurden. Zweck des Rahmenplanes ist es, unter anderem gemeindliche Flächen, welche mittelfristig zur Nutzung klassischer Gewerbe genutzt werden sollen, vorübergehend als Parkflächen zur Verfügung zu stellen. Prinzipiell sieht die Gemeinde jedoch insbesondere den Flughafenbetreiber in der Pflicht, Parkflächen in hinreichendem Maß zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren sieht das langfristige Konzept zur Bereitstellung ausreichender Parkmöglichkeiten die Umsetzung eines Parkhauses anstatt von Parkplätzen vor. Dies kann jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt geschehen und stellt keine angemessene Lösung für die kurzfristige Zurverfügungstellung von Parkflächen dar. Konkret ist im planfestgestellten Bereich des Flughafens ein Parkhaus geplant, dessen Realisierung jedoch nicht zeitnah erfolgen kann. Um in der Zwischenzeit den steigenden Bedarf an Stellplätzen zu decken, ist die Ausweisung von Parkplatzflächen auf gesonderten terminal-nahen Flächen erforderlich. Hinzu kommt, dass die vorliegende Fläche für die Realisierung eines Parkhauses ungeeignet ist, da es sich um eine weit einsehbare Ortsrandlage handelt, auf der keine Hochbauten entstehen sollen. Dies ist städtebaulich nicht sinnvoll.

Die Begründung des Bebauungsplanes wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahme:

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sehen unter Ziff. 2.1 vor, keine Hochbauten zuzulassen. Wir bitten um Prüfung, ob dies dem Gebietscharakter eines Gewerbegebiets entspricht, oder ob vielmehr eine Festlegung als Sonderbaufläche gemäß § 11 BauNVO zielführender ist.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anregung zum Gebietscharakter eines Gewerbegebietes wird zur Kenntnis genommen und der festgesetzte Gebietstyp Gewerbegebiet (GE) einer erneuten Prüfung unterzogen. Da die Festsetzung eines Ausschlusses von Hochbauten den Gebietscharakter eines Gewerbegebietes nicht eindeutig erkennen lässt, wird nach wiederholter Prüfung eine Festsetzung als Verkehrsfläche im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als zielführend erachtet. Durch die Festsetzung einer Verkehrsfläche stellt die Gemeinde sicher, dass eine anderweitige Nutzung als die Nutzung als Parkplatz ausgeschlossen ist. Der Text- und Planteil des Bebauungsplanes werden entsprechend angepasst.

Stellungnahme vom 14.10.2020 zur Fassung vom 24.09.2020 des Landratsamtes Unterallgäu, Bauwesen:

Stellungnahme:

Inhaltlich dürfen wir auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 07.09.2020 verweisen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich stimmt die Gemeinde Memmingerberg einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden zu und erkennt dessen Wichtigkeit auch im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung an. Aus diesem Grund ist es auch langfristig vorgesehen, ein Parkhaus auf den Flächen des Flughafens zu errichten im planfestgestellten Bereich des Airports zu errichten. Hierbei handelt es sich um einen geplanten Endzustand, dessen Realisierung langfristig anvisiert wird. Ein genauer Zeitplan zur Umsetzung ist aufgrund der Größe des Projektes jedoch nicht absehbar. Da auch für die Übergangszeit bis zur Errichtung des Parkhauses der ständig steigende Bedarf an terminal-nahen Parkplätzen durch die Flughafenbetreiber gedeckt werden muss, ist die Ausweisung von zusätzlichen Stellplätzen in Form von Parkplätzen erforderlich. Ein genauer zeitlicher Rahmen kann jedoch an dieser Stelle nicht genannt werden.

Stellungnahme vom 15.10.2020 zur Fassung vom 24.09.2020 der Stadt Memmingen:

Stellungnahme:

Die Stellungnahme der Stadt Memmingen zum Vorhaben Bebauungsplan "Parkplatz P3 Allgäu Airport" der Gemeinde Memmingerberg vom 17.09.2020 gilt unverändert fort.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die weiterhin gültige Stellungnahme vom 17.09.2020 wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregung zum zukünftigen Umgang mit erhöhtem Flächenverbrauch aufgrund des expandierenden Flughafens wird zur Kenntnis genommen. An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden,

dass mittelfristig eine Umstrukturierung zu Parkhäusern stattfinden soll, sodass platzsparendere Parkmöglichkeiten angeboten werden können.

Stellungnahme vom 13.01.2021 zur Fassung vom 07.12.2020 des Landratsamtes Unterallgäu, Bauwesen:

Stellungnahme:

Inhaltlich dürfen wir auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 07.09.2020 verweisen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 07.09.2020 wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte wurden bereits in der Abwägung zur Stellungnahme vom 14.10.2020 zur Fassung vom 24.09.2020 behandelt. An der getroffenen Abwägung wird festgehalten.

Stellungnahme vom 19.01.2021 zur Fassung vom 07.12.2020 des BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu, Mindelheim:

Stellungnahme:

Die Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung zur Reduzierung des Flächenverbrauchs sind nicht berücksichtigt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Flächenverbrauch wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Memmingerberg ist sich ihrer Verantwortung in Bezug auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden bewusst. Langfristig ist für den Allgäu Airport die Realisierung eines Parkhauses vorgesehen, sodass eine flächenschonende und effiziente Parksituation geschaffen wird. Bis dahin soll mit dem "Parkplatz P 3" eine temporäre Nutzung gefunden werden, bei der darauf geachtet wird, nur die erforderlichen Flächen zu versiegeln und den Rest der Flächen nach Möglichkeit teilzuversiegeln. Die Gemeinde Memmingerberg vertritt die Auffassung, dass damit den Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung zur Reduzierung des Flächenverbrauches Rechnung getragen wird.

Stellungnahme:

Aus den o.g. Gründen ist eine Bebauung jedoch aus Naturschutzsicht generell abzulehnen. Wir möchten daher noch einmal anregen, alternative Möglichkeiten der Schaffung von Parkflächen wie Parkhäuser in Betracht zu ziehen. In der Abwägung der Stellungnahme der Stadt Memmingen vom 15.10.2020 wird bereits angedeutet, dass mittelfristig eine Umstrukturierung zu Parkhäusern stattfinden soll; wir würden dies ausdrücklich bevorzugen, zumal der akute Bedarf aufgrund der Corona-Krise und den eingeschränkten Reisemöglichkeiten keine Eile bei der Umsetzung gebieten sollte.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Errichtung eines Parkhauses wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits obenstehend erläutert wurde, ist langfristig die Errichtung eines Parkhauses für den Allgäu Airport vorgesehen. Diese Planung ist jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht realisierbar und deckt nicht den akuten kurzfristigen Bedarf an Stellplätzen. Die Auswirkungen der Corona-Krise sind aktuell schwer abschätzbar, die Planungen des Allgäu Airports bzgl. der Entwicklung der Passagierzahlen und analog des Stellplatzbedarfes sind jedoch langfristig ausgelegt und sehen deshalb keine Abweichungen des prognostizierten Bedarfes vor. Langfristig wird daher mit steigenden Passagierzahlen gerechnet.

Stellungnahme vom 02.06.2021 zur Fassung vom 07.04.2021 des Landratsamtes Unterallgäu, Bauwesen:

Stellungnahme:

Inhaltlich dürfen wir auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 07.09.2020 verweisen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 07.09.2020 wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen wurden bereits in der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 24.09.2020 behandelt. Diese Abwägungen basieren auf der Absicht der Gemeinde, im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages die Nutzung des geplanten Parkplatzes auf sieben Jahre zu beschränken und anschließend eine Rückbauverpflichtung vorzusehen. Die vormals getroffenen Abwägungen sind jedoch nicht mehr gültig, da sich zwischenzeitlich der Sachverhalt geändert hat. Zwar wird an der geplanten Ausweisung eines neuen Parkplatzes festgehalten, eine temporäre Nutzung ist jedoch nicht mehr vorgesehen. Stattdessen soll der Parkplatz dauerhaft genutzt werden. Die Parkplatzflächen werden vom Flughafen dringend benötigt, um weiterhin ausreichend Stellplätze für die Nutzer des Flughafens zur Verfügung stellen zu können. Im Rahmen eines Flächentausches mit einem ortsansässigen Unternehmen würde sich ohne die Ausweisung des neuen Parkplatzes P 3 ein Verlust an Stellplätzen für den Flughafen ergeben. Der ortsansässige Gewerbebetrieb benötigt wiederum die Tauschflächen, die bisher durch den Flughafen genutzt wurde, um der ständig wachsenden Zahl der Mitarbeitenden am Standort gerecht zu werden.

Zwar ist der geplante Parkplatz P 3 als dauerhafte Lösung geplant, das planfestgestellte Parkhaus auf dem Flughafengelände ist jedoch weiterhin fester Bestandteil der zukünftigen Planungen der Flughafenbetreiber. Ein zeitlicher Rahmen für die Umsetzung kann jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht genannt werden. Die Gemeinde hat sich aufgrund der Sachverhaltsänderung nochmals mit dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden auseinandergesetzt. Ihr ist der Belang weiterhin ein wichtiges Anliegen, weshalb auch seitens der Gemeinde ein Interesse an der möglichst baldigen Errichtung eines Parkhauses besteht. An dieser Stelle ge-

wichtet die Gemeinde jedoch die Förderung des betrieblichen Ausbaus und Wachstums des ortsansässigen Gewerbebetriebes als Belang höher als die dauerhafte Sicherung der bislang unbebauten Flächen für den neu zu errichtenden Parkplatzes. Die Begründung wird entsprechend angepasst. Um dem Bodenschutz dennoch gerecht werden, wurden im Bebauungsplan Festsetzungen aufgenommen, die eine Vollversiegelung der Flächen ausschließen.

Um die Absichten der Gemeinde Memmingerberg auch für den Leser des Bebauungsplanes hervorzuheben, wird die Begründung und der Umweltbericht dahingehend angepasst, dass der Parkplatz P 3 dauerhaft einer baulichen Nutzung zugeführt wird.

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 05.04.2022:

Bestandsaufnahme:

Regionalplan:

Nach dem Regionalplan der Region Allgäu sind verbindliche Aussagen und Ziele zur regionalen Freiraumstruktur (z.B. regionale Grünzüge, schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz, Land-, Forst- oder Wasserwirtschaft) nicht berührt. Die Planung steht auch in keinem Widerspruch zu sonstigen für diesen Bereich relevanten Zielen des Regionalplanes (siehe Kapitel "Übergeordnete Planungen" in der städtebaulichen Begründung).

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan (rechtsgültig mit Bekanntmachung vom 10.02.2014):

Die überplanten Flächen sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Memmingerberg als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Das südliche Plangebiet liegt innerhalb der Lärmschutzzone 2 (LAeq Tag > 60 db(a)), während das nördliche Plangebiet im Bereich von "ökologisch, klimatisch und optisch relevanten, innerörtlich bedeutsamen Freiflächen und Vegetationsbeständen" liegt. Da die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Gebiets-Einstufungen mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

2 Berücksichtigung der sonstigen Belange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

2.1 Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 24.09.2020 berücksichtigt.

Die sonstigen Belange wurden bei dem Bebauungsplan "Parkplatz P3 Allgäu Airport" wie folgt berücksichtigt:

2.1.1 Planungs-/Baurecht:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 03.08.2020, schriftliche Stellungnahme vom 17.09.2020 der Stadt Memmingen:

Stellungnahme:

Die Stadt Memmingen hat zu dem Vorhaben Bebauungsplan "Parkplatz P3 Allgäu Airport" der Gemeinde Memmingerberg folgende Anregungen:

Wahl des Gebietstyps

Die Festsetzung als Gewerbegebiet erscheint hier nicht dem eigentlichen Ziel der Herstellung eines Parkplatzes angemessen. Nachdem das betroffene Gebiet in direkter Nähe zum Sondergebiet Regionalflughafen Allgäu Airport liegt und diesem in seiner Nutzung direkt zugeordnet ist, erscheint die Festsetzung eines Sondergebiets hier dem Planungsziel eher zu entsprechen.

Stellungnahme vom 15.10.2020 zur Fassung vom 24.09.2020 der der Stadt Memmingen:

Stellungnahme:

Die Stellungnahme der Stadt Memmingen zum Vorhaben Bebauungsplan "Parkplatz P3 Allgäu Airport" der Gemeinde Memmingerberg vom 17.09.2020 gilt unverändert fort.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die weiterhin gültige Stellungnahme vom 17.09.2020 wird zur Kenntnis genommen.

Die Anmerkung zur Festsetzung des Gebietstyps als Gewerbegebiet wird zur Kenntnis genommen und nach Abwägung der planungsrechtlichen Aspekte geändert. Anstelle des Gewerbegebietes soll kein Gebietstyp nach Baunutzungsverordnung festgesetzt werden. Um sicherzustellen, dass ausschließlich eine Nutzung als Parkplatz ermöglicht wird, wird für den Bebauungsplan eine Verkehrsfläche im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt.

Eine entsprechende Planänderung erfolgt.

Stellungnahme vom 21.06.2021 zur Fassung vom 07.04.2021 des Landratsamtes Unterallgäu, Untere Naturschutzbehörde:

Stellungnahme:

Grundsätzlich bittet die untere Naturschutzbehörde darum, die Plangrundlagen so zu gestalten, dass relevante Maße, wie Breite von Eingrünungen zum Beispiel, aus den Plänen ablesbar sind. Ebenso müssen die Planunterlagen so aufeinander abgestimmt werden, dass sie einheitliche Aussagen enthalten. So müssen zum Beispiel Flächenangaben oder Verwendung (Ausgleichsfläche vs. Abbuchung Ökokontofläche) in den verschiedenen Planungsunterlagen aufeinander abgestimmt werden. Widersprüche in den Planungsunterlagen stellen Formfehler dar, die die Planung anfechtbar machen. Dies gilt es zu vermeiden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Flächenangaben und Verwendungen (Ausgleichsfläche etc.) werden nochmals geprüft und bei Bedarf im Text des Bebauungsplanes angepasst. Zudem wird die Bemessung der Grünflächen dem Plan beigelegt.

2.1.2 Verkehrliche Erschließung:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 03.08.2020, schriftliche Stellungnahme vom 26.08.2020, sowie Stellungnahme vom 11.11.2020 zur Fassung vom 24.09.2020 des Landratsamtes Unterallgäu, Tiefbau:

Stellungnahme:

Als Baulastträger der Kreisstraßen im Landkreis Unterallgäu sind wir von o. g. Planung nicht tangiert. Somit bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Ein möglicher Ausbau des Schleifweges sollte jedoch bereits bei der Planung berücksichtigt werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum möglichen Ausbau des Schleifweges wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Maßnahmen sind von der Gemeinde Memmingerberg jedoch nicht geplant.

Stellungnahme vom 03.11.2020 zur Fassung vom 24.09.2020 der Polizeiinspektion Memmingen, Sachbereich Verkehr:

Stellungnahme:

Die Parkplatzzu- und Abfahrt soll laut Bebauungsplan über die Flughafenstr., aus Richtung Memmingen, als Linksabbieger erfolgen. Die Zufahrt liegt allerdings ca. 50 m nach einer scharfen 90°-Rechtskurve, so dass bei einem Rückstau mehrerer Fzg., die z. B. gleichzeitig nach links in den Parkplatz einfahren wollen, die Gefahr von Auffahrunfällen besteht.

Es wird um Prüfung gebeten, ob die Zufahrt evtl. weiter in Richtung Süden oder auf dem Schleifweg, nördlich des Parkplatzgeländes realisiert werden könnte.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkung zur Gefahr von Auffahrunfällen wird zur Kenntnis genommen.

Eine Verlagerung der geplanten Zufahrt weiter südlich ist aufgrund eines bereits bestehenden angrenzenden Parkplatzes nicht möglich, der direkt an den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes angrenzt. Die Zufahrt befindet sich bereits an dem südlichsten Punkt des Geltungsbereiches. Eine Zufahrt aus nördlicher Richtung auf das geplante Parkplatzgelände erfordert einen Ausbau des Schleifweges nördlich des Plangebietes. Dies wird zum jetzigen Zeitpunkt von der Gemeinde Memmingerberg jedoch nicht angestrebt. Eine andere Stelle als der im Bebauungsplan festgesetzte Zufahrtsbereich ist deshalb nicht realisierbar und wird nicht weiter verfolgt.

Stellungnahme:

Als Alternative hierzu könnte eine Verbesserung der Kurvensichtverhältnisse auf wartende Fahrzeuge, durch Entfernung oder Änderung der Bepflanzung im Kurvenbereich, akzeptiert werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Zur Verbesserung der Kurvensichtverhältnisse durch eine Änderung der Bepflanzung in dem betreffenden Bereich werden Sichtdreiecke im Bebauungsplan aufgenommen. Hierzu erfolgt eine Vergrößerung des Geltungsbereiches in westliche Richtung. Durch die Aufnahme der Sichtdreiecke wird die verkehrssichere Befahrbarkeit der Erschließungsstraße gewährleistet.

2.1.3 Belange des Luftverkehrs:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Behördenunterrichtung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Informationsschreiben vom 03.08.2020, schriftliche Stellungnahme vom 27.08.2020 der Deutschen Flugsicherung, Langen:

Stellungnahme:

Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits diesbezüglich weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Bauschutzbereichs des FH Memmingen gemäß § 12 LuftVG.

Das Bauvorhaben inklusive aufragende Aufbauten, wie Lichtmasten, Schranken und Bepflanzungen, ist der Luftfahrtbehörde zur luftrechtlichen Zustimmung vorzulegen.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Stellungnahme vom 18.06.2021 zur Fassung vom 07.04.2021 der Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern, München:

Stellungnahme:

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Bauschutzbereiches nach § 12 LuftVG des Verkehrsflughafens Memmingen. Hieraus ergeben sich Bauhöhenbeschränkungen die zu beachten sind. Für die Parkflächen selbst sehen wir keine Hindernisrelevanz. Sollten Masten, Kräne oder sonstige Hindernisse geplant werden müssen diese gesondert geprüft werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Memmingen wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur geltenden Bauhöhenbeschränkung wird in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.

2.1.4 Ver- und Entsorgung:

Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Gemeinderates:

Stellungnahme vom 01.12.2020 zur Fassung vom 24.09.2020 der Deutschen Telekom Technik GmbH, Gersthofen:

Stellungnahme:

Durch die o.a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Sollte Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei: E-Mail: planauskunft.sued@telekom.de, Fax: +49 391 580213737, Telefon: +49 251 788777701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb der Plangebiets bleibt einer Prüfung vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, PTI 23, Gablinger Straße 2, D-89368 Gersthofen

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei Bedarf wird der Bitte um weitere Beteiligung am Verfahren nachgekommen.

Stellungnahme vom 05.11.2020 zur Fassung vom 24.09.2020 der Vodafone GmbH, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Unterföhring:

Stellungnahme:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 21.07.2021 zur Fassung vom 07.04.2021 der Deutschen Telekom Technik GmbH, Gersthofen:

Stellungnahme:

Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 2021031 vom 14.01.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Stellungnahme vom 14.01.2021:

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom. Deren Bestand und Betrieb müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sollten diese Anlagen von den Baumaßnahmen berührt werden, müssen diese gesichert, verändert oder verlegt werden, wobei die Aufwendungen der Telekom hierbei so gering wie möglich zu halten sind.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

3 Wahl des Planes in Bezug auf in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

3.1 Allgemeines Planungserfordernis:

Die Gemeinde Memmingerberg ist aufgrund ihrer verkehrlich günstigen Lage direkt an der Bundesautobahn A 96 ("Lindau" – "München") sowie dem Verkehrsflughafen "Allgäu Airport" ein attraktiver Gewerbestandort. Zahlreiche regional und international agierende Unternehmen sind bereits am Standort angesiedelt und entwickeln sich fortlaufend weiter. Ein in Memmingerberg angesiedelter Gewerbebetrieb benötigt dringend zusätzliche Parkplatzflächen, um der stetig wachsenden Zahl der Mitarbeitenden im Betrieb gerecht zu werden. Da jedoch keine in unmittelbarer Nähe zum Betrieb gelegenen Flächen zur Verfügung stehen, stellt der "Allgäu Airport" vorhandene Parkplatzflächen zur Verfügung, um im Rahmen eines Flächentausches in unmittelbarer Nähe zum Terminal gelegene Flächen für eine Neuausweisung eines Parkplatzes zu erhalten. Der Verkehrsflughafen "Allgäu Airport" verzeichnet ein stetig wachsendes Passagieraufkommen und damit einhergehend auch einen steigenden Bedarf an Parkplätzen in Terminal-Nähe. Derzeit hat der "Allgäu Airport" seine Parkplatzreserven nahezu ausgeschöpft und ist deshalb auf die Ausweisung zusätzlicher Stellplätze auf geeigneten Flächen durch die Gemeinde Memmingerberg angewiesen. Die Gemeinde Memmingerberg befasst sich intensiv mit dem Thema Parkplatzfläche, da insbesondere aufgrund der Besucherzahlen des Flughafens ein großer Bedarf besteht, der das angrenzende Gewerbegebiet beeinträchtigt. Um zu verhindern, dass hochwertige Gewerbegebietsflächen durch gewerbliche Parkplatzflächen belegt werden und eine unkontrollierbare Entwicklung eintritt, hat die Gemeinde Memmingerberg einen "Rahmenplan Parkplätze Allgäu Airport" (Fassung 08.08.2018) erstellt. Dieser Rahmenplan regelt die geordnete Entwicklung der Parkplätze rund um den "Allgäu Airport". Die Flächen, die durch die vorliegende Bauleitplanung überplant werden sollen und die im Rahmen des Flächentausches mit dem Gewerbebetrieb dem "Allgäu Airport" zur Verfügung gestellt werden sollen, sind im "Rahmenplan Parkplätze Allgäu Airport" als "Entwicklungsflächen Parkplätze" gezeigt. Sie entspricht damit den gemeindlichen Entwicklungszielen im Zusammenhang mit einer geordneten städtebaulichen Steuerung. Um dies zu gewährleisten und dem Betrieb die dringend benötigten Parkplatzflächen zur Verfügung zu stellen, erwächst der Gemeinde ein Erfordernis bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

3.2 Alternative Planungs-Möglichkeiten:

Standortalternativen: Die Gemeinde Memmingerberg ist aufgrund ihrer verkehrlich günstigen Lage direkt an der Bundesautobahn A 96 ("Lindau" – "München") sowie dem Verkehrsflughafen "Allgäu Airport" ein attraktiver Gewerbestandort. Zahlreiche regional und international agierende Unternehmen sind bereits am Standort angesiedelt und entwickeln sich fortlaufend weiter. Ein in Memmingerberg angesiedelter Gewerbebetrieb benötigt dringend zusätzliche Parkplatzflächen, um der

stetig wachsenden Zahl der Mitarbeitenden im Betrieb gerecht zu werden. Da jedoch keine in unmittelbarer Nähe zum Betrieb gelegenen Flächen zur Verfügung stehen, stellt der "Allgäu Airport" vorhandene Parkplatzflächen zur Verfügung, um im Rahmen eines Flächentausches in unmittelbarer Nähe zum Terminal gelegene Flächen für eine Neuausweisung eines Parkplatzes zu erhalten. Um die Verwirklichung der zusätzlichen Parkplätze zu ermöglichen, kommt daher kein anderer Standort in Betracht. Ein Vorteil des gewählten Standortes sind zudem die bereits vorhandenen Parkplätze westlich und südlich des Plangebietes sowie der nördlich angrenzende "Schleifweg", weshalb keine weiteren aufwändigen Erschließungs-Maßnahmen notwendig sind.

Planungsalternativen: Die Planung stand seit Beginn der Bebauungsplanerarbeitung fest und es wurden keine Planungsalternativen ausgearbeitet.

3.2.1 Standort-Wahl:

Es wurden keine weiteren Standorte in der Gemeinde Memmingerberg geprüft.

Der Standort eignet sich insbesondere aufgrund seiner Lage in unmittelbarer Nähe zum Allgäu Airport und seiner Ortsrandlage für die Festsetzung von Verkehrsflächen mit dem Ziel zur Schaffung von Parkplatzflächen für Flughafengäste. Durch die getroffenen Festsetzungen soll erreicht werden, dass eine gewerbliche Parkplatznutzung zur Erweiterung des bestehenden Parkplatzzetzes des Allgäu Airports realisierbar ist, ohne zu massiven Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes durch hinzukommende Hochbauten in dem Bereich zu führen.

Die Gemeinde Memmingerberg hat sich bereits intensiv bei der Erstellung des "Rahmenplan Parkplatz Allgäu Airport" mit möglich Standorten zur Unterbringung von Parkplatzflächen für den Allgäu Airport auseinandergesetzt. Sie hat sich dabei insbesondere mit den konkreten Standort-Anforderungen von Parkplätzen für Nutzer des Flughafens befasst und Flächen für eine mögliche Entwicklung herausgearbeitet. Vor allem die direkte Nähe zum Terminal war hierbei ein ausschlaggebendes Kriterium zur Eignung. Gleichzeitig ist der Gemeinde Memmingerberg bewusst, dass vor allem die Flughafenbetreiber für die Bereitstellung von Parkplatzflächen verantwortlich sind und hierfür ein langfristig ausgelegtes Konzept erstellen müssen. Dieses Konzept sieht auch die Errichtung eines Parkhauses im planfestgestellten Bereich des Flughafenareals vor. Eine konkrete Zeitschiene zur Umsetzung dieser Planung ist zum Zeitpunkt der Planaufstellung jedoch noch nicht absehbar. Um zwischenzeitlich dem Bedarf an terminal-nahen Stellplätzen gerecht zu werden, die durch den Flächentausch mit einem ortsansässigen Gewerbebetrieb ansonsten entfallen würden, sollen durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes Parkmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Die hierfür im Rahmenplan ausgewiesenen Flächen werden für diese Entwicklung genutzt. Die entsprechen damit den Entwicklungszielen der Gemeinde Memmingerberg.

3.2.2 Planungs-Alternativen im Rahmen der Entwurfs-Planung:

Folgende Festsetzungs-Alternativen wurden im Rahmen der Entwurfs-Planung abgewogen:

Möglichkeiten der Festsetzung:

Gebietstyp

Gewählte Festsetzung mit Begründung der Auswahl:

Die Festsetzung eines Gebietstyps im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist nicht erforderlich und wäre im vorliegenden Fall nicht zielführend. Da es sich um einen einfachen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB handelt, wird auf die Festsetzung des Gebietstyps verzichtet. Stattdessen wird der Bereich, der als Parkplatz genutzt werden soll, als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung als private Parkplatzfläche festgesetzt. Eine andere Nutzung als die von der Gemeinde gewünschte Parkplatznutzung wird damit ausgeschlossen.

Möglichkeiten der Festsetzung:

Nebenanlagen, Freileitungen

Gewählte Festsetzung mit Begründung der Auswahl:

- Eine Einschränkung untergeordneter Nebenanlagen, z.B. von Werbeanlagen, erfolgt aus städtebaulichen Gründen. Aufgrund der erhöhten Ortsrandlage des Gebietes sind derartige Anlagen weit einsehbar. Sie werden deshalb in ihrer Höhe auf ein für diesen Bereich verträgliches Maß beschränkt. Dies geschieht, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden.
- Der Ausschluss von oberirdischen Niederspannungs-Freileitungen erfolgt aus städtebaulichen Gründen und dient insbesondere dem Schutz des landschaftlichen Umfeldes.

Möglichkeiten der Festsetzung:

Zufahrt

Gewählte Festsetzung mit Begründung der Auswahl:

Die Zufahrt zu dem Gebiet soll ausschließlich von der "Flughafenstraße" im Westen erfolgen. Eine andere Zufahrt als die vorgesehene ist aufgrund des bestehenden ausgebauten Verkehrsnetztes in dem Bereich nicht sinnvoll. Zudem werden auch die angrenzenden Parkplatzflächen von der "Flughafenstraße" aus erschlossen, sodass hier eine zusammenhängende Verkehrsführung des Besucherverkehrs erfolgen kann.

.....
(Alwin Lichtensteiger, 1. Bürgermeister)

Planer:

..... Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten
(i.A. M.A. Johanna Kiechle)